Rat.civ.
346

Staatliche Bibliothek
Regensburg

Rat. civ. 346

No 346 R. VI.

Bericht

an das

Publikum Regensburgs

über die

Resultate

des

ärztlichen Bemühens in dem katholischen und evangelischen Krankenhause im Jahre 1819,

und

über die hiesigen Civil-Kranken-Anstalten überhaupt, und deren nothwendige Verbesserung, nebst Vorschlägen zu einer zweckmäßigen Einrichtung.

Rat. civ. 346.

Von

Dr. Aschenbrenner.

Zum Vortheile der kranken Armen.

Gedruckt 1820,
und zu haben bey Joh. Bapt. Rotermundt, Buchdrucker.

KREISBIBLIOTHEK REGENSBURG

SBR 069026538902

Wer auf dem Wege der Verbesserung –
ohne neuerungssüchtige Umstaltung – b
harrlich fortschreitet, feyert durch neu
That würdig das Andenken der Alten. —

Im vorigen Jahre habe ich die Resultate der gemeinsamen Bemühungen des ärztlichen Personales am Krankenbette der hiesigen Civil-Kranken-Anstalten von der Zeit der Uebernahme derselben nach dem Tode meines als verdienstvoller Arzt rühmlich bekannten Vorgängers Herrn Dr. Ketterling * — vom Monate August 1816 an, bis zum Schluße des Jahres 1818 im hiesigen Wochenblatte Stück 24 zur Kenntniß eines verehrlichen Publikums gebracht. — Die Besorgung öffentlicher Anstalten, im Gebiete der Wohlthätigkeit erheischt auch meines Ermessens öffentliche Rechenschafts-Ablage. Im Gefühle dieser Ueberzeugung lege ich in gegenwärtigen Blättern auch für das abgeflossene Jahr 1819 die Resultate desselben Inhalts vor. — Unsre Bemühungen krönte bisher ein Erfolg, der mir das beruhigende Bewußtseyn gewährt, den uns anvertrauten Kranken gewissenhaft, und sorgfältig ärztlichen Beystand geleistet zu haben. — Sollte ein verehrliches Publikum derselben einige Aufmerksamkeit gewidmet, und hieraus die

* Dem Recens. des Berichtes über das allgem. Krankenhaus in München im Etatsjahre 1818/19 in der Münchner Lit. Zeit. 1820 Nr. 42. gefiel es zwar den schon nahe an vier Jahre im Schoose der Muttererde ruhenden Dr. Ketterling mit dem niedrigen Ausdrucke: „der erbärmliche Dr. Ketterling" — zu verunglimpfen. — Allein eine Verunglimpfung dieser Art kann meiner Achtung keinen Abbruch thun. — Wer Dr. Ketterling kannte, muß jene wahrlich! mit Unwillen ergreiffen. Möchte Rec. lieber Plin. Rath beherzigen: nosce te ipsum.

Ueberzeugung von redlicher Pflichterfüllung gewonnen haben; — wahrlich! wir fühlten uns hiedurch hoch belohnt. *

Mit der ärztlichen Besorgung der Kranken verband ich auch genaue Kenntnißnahme von dem Armen-Krankenwesen überhaupt, wie es nach der bisherigen Einrichtung besteht — in der Ueberzeugung, daß die ärztliche Pflege die Aufmerksamkeit auf dieselbe in Hinsicht auf Zweckmäßig- oder deren Unzweckmäßigkeit von der Bestimmung eines Spital-Arztes um so weniger ausschliesse, als nur solcher bey weitem am meisten Gelegenheit hat, das Zweck- oder Unzweckmäßige oder Mangelhafte in der Einrichtung kennen zu lernen. In der That! ich gerieth auch auf erhebliche Gebrechen, und schreyende Uebelstände, und erlangte damit die Gewißheit, daß, wenn gleichwohl für eine bestimmte Klasse kranker Armen durch wohlthätige Vermächtnisse frommer Geber ziemlich befriedigend gesorgt ist, bey weitem noch ein großer Theil solcher Kranken, welche nach den Anfoderungen der Humanität die öffentliche Fürsorge ebenfalls, und wohl noch mehr als erstere in Anspruch nehmen

* Als Arzt steht der Berichtserstatter den hiesigen Civil-Kranken-Anstalten vor. Für den chirurgischen Dienst und die gehülfärztlichen Geschäfte sind demselben aus dem Civil- wundärztlichen Gremium im katholischen Krankenhause Herr Landarzt Heinrich, und im evangelischen Herr Chirurg Deisch zur Seite gegeben.

dürfen, aus kärgerer Zutheilung der nöthigen Pflege nur dem Mangel und Elende preis gegeben ist. Ich erachtete mich für verpflichtet, auf diese Gebrechen, wie ich sie gewahr wurde, schon im Jahre 1817 aufmerksam zu machen, und trug auch im Monate August v. J. so umfassend als es mir möglich war, zugleich in Verbindung mit bemessenen Verbesserungs-Vorschlägen in dem inzwischen neu konstituirten k. Armen-Pflegschaftsrathe, wobey ich selbst Mitglied zu seyn die Ehre habe, darüber vor. — Freylich erndete ich bey demselben und den einschlägigen Verwaltungs-Behörden — so wenig man die dringende Nothwendigkeit einer Verbesserung in Widerspruch setzen konnte, keinen Beyfall. — Die Allerhöchste Stelle dagegen erkannte meine Vorschläge für zweckgemäß, und geruhte unterm 30. April d. J. an die königl. Regierung des Regenkreises die berichtlich vorgelegten Verhandlungen unter Anschluß eines vom kön. Obermedizinal-Kollegium hierüber erstatteten Gutachtens zur geeigneten Erledigung, und mit dem Bemerken zurück zu senden, „wie Seine Königliche Majestät von den Einsichten und dem Eifer aller in dieser Angelegenheit betheiligten Stellen und Behörden solche Verfügungen gewärtigen, wodurch die wohlbemessenen Vorschläge des Kreis-Medizinal-Raths Aschenbrenner, im Einklange mit den verschiedenen Stiftungs-Zwecken auf eine angemessene Weise berücksichtiget werden.“

Mögen dieselben gleichwohl nicht zur Ausfüh-

rung kommen; so kann ich mich demungeachtet durch das Bewußtseyn beruhigen, mich eifrigst für das Wohl meiner kranken Mitmenschen verwendet zu haben. Und der Beyfall, welchen selbst die Allerhöchste Stelle meinen Vorschlägen Allergnädigst zuzuerkennen geruhte, hält mich für mein Bemühen doppelt schadlos. — Auch diese Vorschläge, wie ich sie im königl. Armen-Pflegschaftsrathe vortrug, bringe ich hiemit dem verehrlichen Publikum zur Kenntniß. Möge dasselbe darin meine wohlmeynendste Absicht — dem Guten nur Gutes gewinnen zu wollen; — möge es auch mein eifriges Bemühen — unserm Mitmenschen, wenn er sich leider! in der traurigen Lage befindet, öffentliche Fürsorge zur Wiedererlangung seiner Gesundheit in Anspruch nehmen zu müssen, ohne Unterschied seines Standes, Gewerbes oder Religion ꝛc. eine gleich gute, und gleich prompte Krankenpflege zu gewähren, eben so unzweydeutig ausgesprochen finden, als ich durch die Art und Weise, wie das als höchst wohlthätig geschaffen schon Bestehende — zugleich mit hoher Beachtung der Intention der frommen Geber — den vorliegenden Verhältnissen Bedürfnißbefriedigend angepaßt werden könne, dem Grundsatze huldigte, daß die Mittel nur dem Zwecke angehören, dem sie der Stifter gewidmet hat, und keiner fremdartigen Verwendung Raum gegeben werden dürfe.

Regensburg im Juny 1820.

Der Berichterstatter.

I.

Allgemeine Bemerkungen über den Gesundheits-Zustand im Jahre 1819 überhaupt — zugleich mit Hinblick auf die Witterungs-Konstitution, und den Zustand der Vegetation ꝛc.

Gleich wohlthätig influirend auf die Vegetation, wie das animalische Leben, zeichnete sich der Jahrgang 1819 bey hinlänglichem Regen durch vorherrschende Wärme, und Fruchtbarkeit aus. In reichlicher Fülle und Vortrefflichkeit spendete die Natur alle ihre Gaben — mit Ueberwiegenheit, was die Feldfrüchte sowohl ihrer Güte, als der Menge nach angeht. Weniger ergiebig brachte Pomona ihre Spendung. Ein im Monate July am nördlichen Himmel erschienener Komet war Zeuge des reichlichen Segens. Kein feindseliges Naturereigniß von sonderlicher Erheblichkeit drohte dem Landmanne seinen Fleiß zu verkümmern. Nur eine große Mäusezahl war demselben zur Plage.

Ein gleich guter Genius walltete aber auch über das animalische Leben; denn allgemein herr-

schende Krankheiten, noch weniger durch Kontagiosität gefährlich — kamen weder bey Menschen noch Thieren vor. — Die bildende Kraft wohl überall vorherrschend, war der Grundkarakter der Krankheiten allenthalben entzündlich mit dem Ausdrucke eines rein entzündlichen Leidens, oder eines rheumatisch-katarrhalischen, wo in der Jahrszeit und Witterung die Kälte vorwaltete; — und wo die Wärme überwiegend wurde, mit gastrisch-biliösen Formungen, welche nur selten bis zu Graden besonderer Gefährlichkeit unter der Gestaltung eines bey weitem weniger nervösen, als putriden Zustandes mit Petechial Exanthemen benignerer Natur (Exanthema purpureum) sich steigerten. Nahmen die Krankheiten einen akuten oder chronischen Gang; — überall gebot der Grundkarakter besondere Beachtung. — Sie bezeichneten übrigens in ihrer Verbreitung so wenig eine Epidemie, als wenig die unter den Thieren vorgekommenen Krankheiten eine Epizootie begründeten.

II.

Resultate des ärztl. Bemühens im kath. u. evang. Krankenhause im Jahre 1819.

A. Uebersicht der daselbst aufgenommenen und behandelten Kranken nach dem Verhältnisse ihres Zu- und Abganges, so wie nach dem Geschlechte und der Religion derselben.

Rest vom Monat	Zugegangen im Jahre 1819				Entlassen: geheilt				Entlassen: ungeheilt				Gestorben				Verblieben			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	kat.	ev.	kat.	ev.	kat.	ev.	kat.	ev.	kat.	ev.	kat.	ev.	kat.	ev.	kat.	ev.	kat.	ev.	kat.	ev.
Dezember 1818	6)	3	7)	3																
Januar	5)	2	5)	2	6	1	1	2	—	—	—	—	—	1	—	—	5	3	11	3
Februar	5	4	3	2	3	3	3	3	—	—	—	1	1	2	—	1	6	2	11	—
März	10	2	4	3	4	2	6	1	—	—	1	—	2	—	—	—	10	2	8	2
April	6	1	4	2	8	3	6	2	—	—	—	—	1	—	1	—	7	—	5	2
May	9	3	7	1	9	1	5	3	—	—	—	—	2	—	—	—	5	2	7	—
Juny	9	3	10	5	6	1	5	4	—	—	—	—	2	—	—	—	6	4	12	1
July	11	6	9	2	12	6	11	2	—	—	—	—	1	1	1	—	4	3	9	1
August	9	6	10	4	8	3	9	2	—	—	—	—	1	1	1	—	4	5	9	3
September	4	3	12	5	1	4	7	5	—	—	1	—	—	—	—	—	7	4	13	3
Oktober	5	4	3	2	3	3	7	2	—	1	—	—	1	1	—	1	8	3	9	2
November	8	2	5	1	7	3	3	—	—	—	—	—	2	—	—	—	7	2	11	3
Dezember	6	5	10	—	7	2	7	2	1	—	—	—	—	1	1	—	5	3	13	2
																	Rest vom Monat Dezember 1819			
Summa	93	44	89	32	74	32	70	28	1	1	2	1	13	7	4	2	5	3	13	2
	137		121		106		98		2		3		20		6		8		15	
Total	258				204				5				26				23			
	k. 182		ev. 76		k. 144		ev. 60		k. 3		ev. 2		k. 17		ev. 9		k. 18		ev. 5	

B. Verhältniß des Zuganges der Kranken nach dem Alter.

	bis 15	Jahre	8	männliche	2	weibliche
von 15 „	20	„	28	„	14	„
„ 20 „	30	„	49	„	63	„
„ 30 „	40	„	23	„	27	„
„ 40 „	50	„	16	„	7	„
„ 50 „	60	„	10	„	6	„
„ 50 „	79	„	3	„	2	„
	Summa . . .		137	männliche	121	weibliche
			258			

C. Uebersicht der Kranken nach ihrem Stand und Gewerbe.

	Zahl kath.	Zahl eva.
Bäcker	2	2
Barbier	1	1
Bediente	3	1
Bordenmacher . . .	1	—
Brauknechte	4	2
Buchdrucker	1	3
Drechsler	—	2
Färber	1	—
Fischer	1	2
Goldarbeiter . . .	—	1
Gürtler	—	1
Hafner	1	—
Handlungs-Comis	1	—
Haus- u. Dienstkn.	4	3
Hufschmied	1	—
Hutmacher	1	1
Kaminkehrer . . .	1	—
Kleidermacher . . .	9	3
Knaben arm. Eltern	—	4
Kupferhammersch.	1	—
Mauerer	2	—
Messerschmied . . .	1	—
Metzger	1	—
Müller	2	2
Latus . . .	39	28

	Zahl kath.	Zahl eva.
Nagelschmiede . . .	3	—
Papiermacher . . .	—	1
Porzellänmaler . .	3	—
Rothgärber	1	1
Säckler	—	2
Sattler	1	—
Schlosser	3	—
Schreiber	1	2
Schreiner	3	2
Schuhmacher . . .	20	2
Seiler	2	—
Studenten	5	—
Tabacksfabrikant .	—	1
Uhrmacher	1	—
Weber	10	4
Weißgärber	1	—
Windenmacher . . .	—	1
Latus . . .	39	28
Summa . . .	93	44
Weibl. Dienstboten	74	32
Andre weibl. Kranke	15	—
Total Summa .	182	76
	258	

Unter vorstehendem Krankenstande kommen katholischer Seits 25, und evangelischer Seits 11 krank zugewanderte Handwerks-Gesellen vor. — Katholischer Seits nebstdem 3 verheurathete Individuen männlichen Geschlechts und 4 Wittwen. Evangelischer Seits 1 Wittwer. — 10 weibliche und 2 männliche Kranke sind vom königl. Armen-Pflegschaftsrathe; dann Einer männlichen Geschlechts vom k. Kreis- und Stadtgerichte zur Aufnahme in das katholische Krankenhaus empfohlen worden. 2 Kranke weiblichen Geschlechts wurden von der Polizeystelle dahin angewiesen.

D. Zusammenstellung der im Verlaufe eines jeden Monats vorgekommenen Krankheiten ihrer Art und Zahl nach.

NB. Sieh die am Ende angefügte Tabelle.

E. Die vorgekommenen Krankheiten, welche den Tod zur Folge hatten, mit Bemerkung des Mortalitäts-Verhältnisses.

Krankheiten	Zahl der hieran Verstorbenen		
	männlich	weiblich	Summa
Phthisis tracheal.	1	—	1
— pulmon.	11	2	13
— intestin.	1	—	1
Febris hectica. a vitiis visc. abdom. chron.	2	2	4
Hydrops a cachexia neglect.	—	2	2
Gangræna intestin. disruptor.	1	—	1
Apoplexia exquisita	1	—	1
Hernia scrot. incarc.	1	—	1
Agonia	2	—	2
Summa . . .	20	6	26

Der Gesammtstand der aufgenommenen Kranken ist 258. — Das Mortalitäts-Verhältniß hienach 9 12/13.

F. Uebersicht der für die Kranken nach dem Regulative verordneten Speise- und Getränke-Portionen.

Monate	Kost: Diät, im kathol. Krank. Inst.	Kost: Diät, „ evangel. „	Kost: 1/4, „ kathol. „	Kost: 1/4, „ evangel. „	Kost: 1/2, „ kathol. „	Kost: 1/2, „ evangel. „	Kost: 4/4, „ kathol. „	Kost: 4/4, „ evangel. „	Getränke: Bier, Maß, „ kathol. „	Getränke: Bier, Maß, „ evangel. „	Getränke: Wein, Quart, „ kathol. „	Getränke: Wein, Quart, „ evangel. „	Anzahl der Verpflegungs-Tage, „ kathol. „	Anzahl der Verpflegungs-Tage, „ evangel. „	Totale aller Kranken-Verpflegungstage	Stand der Kranken nach dem monatl. Zuwachse und dem jedesmal. Reste v. vorigen Monate: kathol. Seits, m.	kathol. Seits, w.	evangel. Seits, m.	evangel. Seits, w.	Totale des monatl. Kranken-Standes	Anzahl der auf jeden Kranken treffenden Verpflegungstage
Januar	17	9	86	69	340	123	5	3	66	36	23	—	448	204	652	11	12	5	5	33	19 25/33
Februar	7	21	68	31	256	104	5	6	83	27	11	—	336	162	498	10	14	7	5	36	13 30/36
März	27	7	127	19	394	18	10	1	97	6 1/2	17	—	558	45	603	16	15	4	3	38	15 33/38
April	29	2	141	31	290	69	13	3	79 1/2	17 1/2	11	—	473	105	578	16	12	3	4	35	16 18/35
May	30	—	138	6	243	83	10	3	73	16 1/2	5	—	421	92	513	16	12	3	3	34	15 3/34
Juny	53	21	137	44	241	89	8	5	64 1/2	15	24	2	439	159	598	14	17	5	5	41	14 24/41
July	58	8	136	23	279	125	20	5	86 1/2	25 1/2	8	—	493	161	654	17	21	10	3	51	12 42/51
August	36	29	175	22	306	146	13	3	101	34	—	8	530	200	730	13	19	9	5	46	15 40/46
Septemb.	30	51	92	67	436	148	8	8	87 1/2	32 1/2	2	—	566	274	840	8	21	8	8	45	18 30/45
Oktober	25	12	138	73	378	126	8	6	97	26	13	—	549	217	766	12	16	8	5	41	18 28/41
Novemb.	16	11	181	72	322	84	9	3	90	19	17	—	528	170	698	16	14	5	3	38	18 14/38
Dezemb.	34	20	142	73	374	130	9	4	90 1/2	27 1/2	5	—	559	227	786	13	21	7	3	44	17 38/44
	362	191	1561	530	3859	1245	118	50	1015 1/2	283	136	10	5900	2016	7916	162	194	74	25	482	16 102/241
																356		126			

Anmerk. 1. Im vorigen Jahre berechnete sich der Aufenthalt eines Kranken in den Anstalten auf 35 Tage; in diesem Jahre dagegen auf nicht mehr, denn 30 176/258 Tage. Da der Mangel einer nach den Anfoderungen der Medizin eingerichteten Anstalt für unheilbare Kranke immer noch besteht: so legte auch in diesem Jahre derselbe den Instituten die Nothwendigkeit auf, auch aus solchen Kranken Einigen die Aufnahme zu gewähren, oder sie wenigstens, wenn sie auch als zweifelhaft heilbar aufgenommen worden, wie im vorigen Jahre bey weitem über die Dauer der erkannten Heilbarkeit in der Anstalt der Heilbaren zu verpflegen.

Anmerk. 2. Nach dem bestehenden Verpflegungs-Regulative wird dem Kranken

zur Diät bloswärts schmackhafte Fleischsuppe dreymal des Tags — Morgens, Mittags und Abends, oder nach Umständen alle 3 bis 4 Stunden mit oder ohne gebähte Semmelschnitten gereicht. — Sie dient für akute Kranke, so lange sie appetitlos sind, oder selbst Eckel gegen jede Speise haben. — Auch für Kranke aus großer Schwäche überhaupt ist sie bestimmt. —

Zur Viertel-Kost wird Morgens in der gewöhnlichen Portion, welche nach den vorhandenen zinnenen Speisegeschirren 1/4 Maaß beträgt, Fleischsuppe mit Semmelbrod; Mittags die Suppe der Güte und Menge nach wie Morgens nebst einer Sauce gegeben. Statt solcher nach Umständen

auch 3 Loth Zwetschgen, oder ein weiches Ey, oder nach Verordnung des Arztes etwas Gemüs. — Abends dieselbe Portion Fleischsuppe wie Mittags, oder Reis- oder Gerste- oder Haber-Schleim mit Semmelbrod. — Zur Viertel-Portion werden 6 Loth Semmelbrod gereicht, größtentheils aber in die Suppe verwendet. —

Die halbe Portion besteht Morgens in der gewöhnlichen Portion Fleischsuppe mit Semmelbrod, oder nach Umständen auch Brennsuppe mit gut gebackenem Hausbrod. — Mittags Suppe in gewöhnlicher Portion; dann 4 Loth eingemachtes Kalb-, oder nach Umständen und Bestimmung des Arztes auch Rindfleisch. —

* Bey der Suppe hat nachstehende Abwechslung statt:

Sonntags Fleischsuppe mit wohl verkochtem gestossenen Reis.

Mondtag mit gut gebackenem Hausbrod.

Dienstag mit Gerste.

Mittwoch mit Gries.

Donnerstag mit Semmelbrod.

Freytag mit Habergritz.

Samstag mit Eyergerste.

** Da, wo der Arzt kein Fleisch verabreichen läßt, bestimmt er bey der Ordination jedesmal besonders, ob und welche Kranke statt des eingemachten Fleisches blos nur Sauçe, oder zwey weiche Eyer, oder die bemessene Portion Gemüs erhalten sollen.

*** Die Gemüse werden nach der Jahreszeit und ihrer Aufhaltbarkeit gewählt. — Die Gewöhnlichsten sind gelbe und weiße Rüben, Kartoffel, junge Kohlrüben, verschiedene Kohlarten, Spinat, im Winter Muse von geschrottenen Erbsen ꝛc. —

Abends alle Tage hindurch die gewöhnliche Portion Fleischsuppe mit Semmelbrod; nebstdem abwechselnd 3 Loth Reis in Fleischbrühe, oder Milch gekocht, oder zwey weiche Eyer, oder 3 Loth Zwetschgen, oder Sauce ohne Fleisch, oder auch Gemüs. —

Ganze Portion. Morgens Brennsuppe mit gut gebackenem Hausbrod in gewöhnlicher Menge. — Mittags wie bey der halben Kost; nebstdem 8 Loth Rindfleisch mit der vorgeschriebenen Portion Gemüs. —

* Hinsichtlich des Gemüses hat eine angemessene Abwechslung statt. —

** Statt Gemüs kann auch abwechselnd obige Portion Rindfleisch mit Sauce gereicht werden. —

Abends Suppe wie bey der halben Kost; nebstdem 6 Loth eingemachtes Rind- oder Kalbfleisch. — Abwechselnd und nach Umständen werden auch statt des eingemachten Rind- oder Kalbfleisches eingemachte Kalbsfüsse, oder Lunge, oder gebratenes Kalbfleisch, oder 3 Loth Reis in 3/4 Maaß Milch gekocht, oder 6 Loth Zwetschgen, oder ein Maaß von 3 Loth feinem Mehl mit 3/4 Maaß Milch wohl ausgekocht, gereicht.

*** Die Brodportion ist bey halber Kost 9,

und bey ganzer Portion 12 Loth ohne Einrechnung dessen, was in die Suppe verwendet wird.

Anmerk. 3. Hinsichtlich des Getränkes besteht solches im allgemeinen aus Wasser pur, oder mit Wurzeln und Kräutern zur Ptisane gekocht. — Uebrigens wird bey halber und ganzer Kost auch eine halbe Maaß braunes Bier des Tags verabreicht. — Im Ganzen richtet sich diese Verabreichung nach der jedesmaligen Bestimmung des Arztes; daher dieselbe nicht nothwendig täglich statt findet; nach Gutbefinden aber auch die Quantität von demselben erhöht werden kann.

Wein wird in der Regel nicht verordnet; ausnahmsweise und zur Beförderung der Heilung und Unterstützung der Arzneymittel hängt jedoch dessen Verordnung lediglich von dem Ermessen des Arztes ab. —

Anmerk. 4. Obige Uebersicht macht zu ihrer Vollständigkeit auch die Kenntniß der gesammten Verpflegungs-Kosten wünschenswerth. — Noch konnte ich hiezu bisher nicht gelangen; ich füge daher lediglich den Wunsch bey, daß auch darüber öffentliche Rechenschaft gegeben werden möchte, damit das verehrliche Publikum auch mit diesem Theile der Wohlthätigkeit genau bekannt gemacht werde, und zu den öffentlichen Institutionen eben dadurch um so größeres Vertrauen gewinnen möge. Haben unsere Kranken-Institute einem frommen Zandt, Dausch und Recordin ihre Begründung zu verdanken; wer möchte es bezweifeln, daß nicht

ein gleicher Wohlthätigkeits-Sinn zur Erweiterung und Verbesserung dieser Institute nach der Dringenheit der heutigen Bedürfnisse auch unsern Zeitgenossen einwohne? —

G. Arzney-Kosten.

Solche betrugen in den Monaten:

	a. im kathol. Krankenhause	b. im evangel. Krankenhause	Summa
Jän.	54 fl. 31 kr.	11 fl. 49 kr.	66 fl. 20 kr.
Febr.	54 „ 40 „	14 „ 50 „	69 „ 30 „
März	77 „ 12 „	9 „ 30 „	86 „ 42 „
April	62 „ 43 „	22 „ 28 „	85 „ 11 „
May	60 „ 14 „	6 „ 21 „	66 „ 35 „
Juny	79 „ 50 „	21 „ 56 „	101 „ 46 „
July	79 „ 22 „	18 „ 16 „	97 „ 38 „
August	92 „ 12 „	22 „ 4 „	114 „ 16 „
Sept.	72 „ 44 „	33 „ 35 „	106 „ 19 „
Oktob.	48 „ — „	12 „ — „	60 „ — „
Nov.	71 „ 36 „	26 „ 27 „	98 „ 3 „
Dezb.	68 „ 18 „	22 „ — „	90 „ 18 „
Summa	821 fl. 22 kr.	221 fl. 16 kr.	1042 fl. 38 kr.

Anmerk. Der Kranke käme hienach während der ganzen Behandlung auf 4 fl. 2 122/258 kr. und des Tags sohin auf circa 8 kr. zu stehen. Allein unter den verschriebenen Arzneyen sind auch mehrere begriffen, welche für das pflegende und ökonomische Personale in vorgekommenen Krank-

heitsfällen, so wie für Dienstboten und Handwerksgesellen vorzüglich solcher, die schon die Wohlthat der Anstalt genossen, und ihre Gesundheit daselbst wieder erhalten haben, bey inzwischen wieder eingetretenen Uebelbefinden, welche eben eine Wiederaufnahme nicht nothwendig machten, unentgeltlich verordnet worden sind. — Obgleich sich hienach eben nicht so genau angeben läßt, wie hoch der Instituts-Kranke an Medizin zu stehen kam: so darf doch bestimmt angenommen werden, daß er des Tags an solcher nicht über 7 1/2 kr. kostete.

Nach dem jüngst erschienenen Berichte über das allgemeine Krankenhaus zu München vom Etats-Jahre 1818/19 sind daselbst 3513 Kranke im Verlaufe des Jahres aufgenommen, und eben so viele in der Anstalt verpflegt worden. Gestorben sind hievon 358. — Das Mortalitäts-Verhältniß ist hienach wie 1 zu 9 291/358 angegeben.

Nach der Berechnung, wie sie in gedachtem Berichte gestellt ist, wären in den dießseitigen Krankenhäusern 482 Kranke zugegangen, und auch eben so viele verpflegt worden. — Und da hier 26 aus dem Gesammt-

Krankenstande mit Tode abgegangen sind: so wäre hienach das Mortalitäts-Verhältniß wie 1 zu 18 7/13. — Allein diese Berechnung, wollte ich sie so stellen, wäre unrichtig, weil der Stand der wirklich aufgenommenen Kranken vom Stande der wirklich Verpflegten immer bedeutend differirt — wegen des Uebertrags der Verbliebenen von einem Monate in das andere. — Meine Uebersichten Lit. A. et F. weisen solches genüglich nach, und geben zum Resultate, daß hier nicht mehr denn 258 Kranke im Verlaufe des Jahres behandelt; dagegen 482 Köpfe verpflegt worden seyen. —

ihrer Art und Zahl nach.

Sta	Septbr.		Oktober		Novbr.		Decbr.		Summa		Total
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
Febris c	1	4	—	—	1	1	1	2	8	14	22
— gastr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
— gastr.	—	2	—	—	1	—	—	2	12	21	33
— bilios.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	7
— intern	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	3
Angina	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	3
Peripne	—	—	2	—	2	—	2	2	12	8	20
Hepatiti	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Metritis	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1
Erysipel	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	2
— ped. .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3
Scarlati	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	2
Rheuma	1	1	—	1	—	—	2	—	7	2	9
Tussis c	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	2
Peripne	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Haemop	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Metrorr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Anomali	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
Chlorosi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Icterus	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Syphilis	—	—	—	—	1	—	—	—	7	2	9
Herpes	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3
Psora .	1	1	2	—	1	—	1	—	14	4	18
Abscess.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
— Mamr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
— subax	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—	2
Ulcera s	—	—	—	—	—	1	—	—	2	2	4
— lymph	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
— ped.	—	1	1	—	1	1	—	—	5	2	7
Carcin.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	2
Podarth	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Tumor l	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Fungus	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Hydrops phleg	—	—	2	1	—	—	—	—	3	2	5
Oedema	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Febris h	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	5
Phthisis	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
— pulm	1	1	1	—	1	—	—	1	14	3	17
— intest	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Debilita	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Gangrae a laps	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Agonia .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Vesania	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Hysteria	—	—	—	—	—	1	—	1	—	3	3
Convuls	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	2
— epilep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Paralysi	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Apoplex	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1
Ophthal	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
— rheun	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1
Cataract	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Parulis.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Ambusti	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1
Panariti	—	—	—	—	—	1	—	—	1	4	5
Dyspeps	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9	12
Colica c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Diarrho	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Ischuria	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Dysuria	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1
Cystirrh	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Hernia i	—	—	—	—	—	—	1	—	3	1	4
Vulnera	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Contusio	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Luxatio	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
Fractura	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
— tibiae	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Pernio p	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1
	7	17	9	5	10	6	11	10	137	121	258

III.

Aufsatz

über das Armen-Krankenwesen und dessen nothwendige Verbesserung — vorgelesen bey einem Ausschuße des k. Armen-Pflegschaftsraths am 18. August 1819.

Die Dringenheit gebot eine provisorische Verfügung für die öffentliche Armen-Krankenpflege, welche in der Sitzung am 21. v. M. beym k. Pflegschaftsrathe zu Stande kam. — Zugleich wurde aber auch der Beschluß gefaßt, daß sich ein Ausschuß zu bilden habe, welcher sichs zum ausschließlichen Geschäfte mache, das bestehende Armen-Krankenwesen nach seiner bisherigen Einrichtung sowohl, als den für dasselbe zu Gebote stehenden Mitteln einer sorgfältigen Revision zu unterstellen, und hierauf mit hoher Beachtung der Intention der frommen Geber — Vorschläge zu einer dem Ort- und Zeitbedürfnisse angemessenen dauernden Verbesserung zu gründen. —

Mit unserer heutigen Zusammenkunft beginnt nun diese Bestimmung. — Ich erachte es nicht für vorzeitig, wenn ich den verehrlichen Mitgliedern meine Ansicht vorlege, nach welcher das hiesige Krankenwesen, wenn es den Anfoderungen der Medizin entsprechen, und zugleich mit den Fortschritten und Verbesserungen, wie sie anderswo ohne egoistische Einmischung, sondern lediglich zum Besten der leidenden Menschheit getroffen worden sind, in Einklang gebracht werden sollen, einzurichten seye. —

Was die Vorzeit zum Besten für bestimmte Klassen kranker Armer wohlthätig geschaffen hat, erkenne ich mit Danke an, und bin weit entfernt, durch neue Umstaltungen dasselbe vernichten zu wollen. — So wie aber die Gegenwart; so hat auch die Vorzeit vieles der Nachwelt zur Verbesserung überlassen, und wer auf diesem Wege beharrlich fortschreitet, feyert durch neue That würdig das Andenken der Alten. —

Nicht Umstaltung ist daher meine Absicht, sondern das als wohlthätig geschaffen schon Bestehende dem Zeitverhältnisse und gegenwärtigen Bedürfnissen anzupassen. —

Es seye mir hienach erlaubt

1) Allererst die Anfoderungen voraus zu schicken, die man an eine zweckmäßige Kranken-Institution zu machen hat.

2) Die für das hiesige Krankenwesen bestehende Einrichtung hienach zu prüfen; und

3) meinem Vortrage sodann die Vorschläge zur nöthigen Verbesserung anzufügen. —

I.

Welche Anfoderungen hat man an eine zweckmäßige Kranken = Institution zu machen?

Ich beantworte diese Frage nach meinem theils durch eigene, theils aus den Erfahrungen anderer, und den Resultaten ihres Nachdenkens im Gebiete der öffentlichen Krankenpflege, erworbenen Wissen.

1) Die öffentliche Besorgung der Armen in Krankheitsfällen, so wie jener, welche durch eine Krankheit in die Armenklasse gesetzt werden, muß allgemein seyn — sich auf alle erstrecken. — Denn kein Menschenleben, das rettungsfähig ist, und sein Recht nicht durch Verbrechen verloren hat, darf vernachläßigt, oder durch Vernachläßigung aufgeopfert werden. —

2) Allen Kranken, welche die öffentliche Fürsorge einmal in Anspruch zu nehmen haben, muß ohne Unterschied eine gleich gute, und gleich prompte Krankenpflege zu Gebote stehen. — Die Hülfeleistung darf sohin eben so wenig von einer mit Verzögerung verbundenen Umständlichkeit abhängig gemacht, als wenig dem Einem eine reichlich öffentliche Pflege zu Theil werden, während der Andere aus kärgerer Zutheilung der nöthigen Hülfe im Siechthume untergehen mag. —

3) Die für das Krankenwesen zu Gebote stehenden Mittel müssen nicht nur mit der abgemessensten Beschränkung lediglich zum Besten der Kranken verwendet, sondern auch für so viele derselben, als nur immer möglich ist, erklecklich gemacht werden. — Die stets mehr zu als abnehmende Anzahl kranker Armer fodert hiezu um so dringender auf. —

4) Eben dieser Anfoderung wegen müssen die vereinzelten — isolirt da stehenden Kranken-Etablissements möglichst ausgeschieden von der Armen-Versorgung und Armen-Beschäftigung — in ein zusammenhängendes Ganzes vereiniget werden. — Es liegt gleichwohl im Geiste dieser Anfoderung, daß, wo wirthschaftliche Rücksichten nicht gebieterisch entgegen stehen, zwar einzelne Etablissements bestehen können; aber immer sowohl in Beziehung auf Direktion, als auf medizinisch und ökonomische Leitung durch ein gemeinschaftliches Band zu einem Ganzen verbunden. —

Anders vereinzelte Kranken-Institutionen dagegen leisten in ihrer Getrenntheit, was sie auch immer leisten, doch für das Ganze nichts Genügendes. — Sie gewähren als zusammenhangslose Fragmente für die Befriedigung des Gesammt-Bedürfnisses keine Garantie, und eine prompte Hülfeleistung ist mit ihnen eben so wenig vereinbar. — Jede Partikular-Anstalt trägt nur einen Theil der Gesammt-Hülfeleistung; eben daher wird sie aber auch nothwendig von Bedingungen, und beschrän-

kenden Vorschriften abhängig gemacht. — Bedingungen und Beschränkungen aber führen immer Umständlichkeit der Beystandsleistung herbey. — Willkühr kann nebstdem, wenn auch nicht freyen, doch einigen Spielraum gewinnen. — Und ein verhältnißmäßig viel größerer Aufwand kann wohl schlechterdings nicht in Widerspruch genommen werden. —

5. Die in Frage stehende Vereinigung der Kranken-Etablissements ist als rein medizinisch polizeylich zu betrachten, und schließt keineswegs auch die Consolidirung der Mittel, und Verwaltung derselben in sich. — Die Mittel gehören nur dem Zwecke an, dem sie der Stifter gewidmet hat; doch versteht es sich, darf die Intention desselben nicht engherziger, als es wohl der Stifter selbst gemeint hat, genommen werden. — Solcher paßte seine Widmung ganz gewiß dem dortig, als dringenst anerkannten Bedürfnisse an. — Haben sich mit dem Laufe der Zeit die Verhältnisse mit großem Unterschiede, oder wohl gar wesentlich geändert; — wer möchte es bezweifeln, daß dem Verwahrer des Zweckes im Gebiete der Wohlthätigkeit nicht eine zu Gunsten des Zeitbedürfnisses und der heutigen Dringenheit zusagende Interpretation erlaubt seye?

Die Verwaltung betreffend; so ist hiebey zwischen Verwaltung der anvertrauten Fonds, und Verwendung der hieraus hervorgehenden Renten wesentlich zu unterscheiden. — Erstere kann dem medizinischen Unitäts-Principe unbeschadet, als

solche für und nach Verschiedenheit der Fonds getrennt bestehen. Anders verhält es sich aber in Hinsicht der Verwendung der Renten. Eine Vereinigung mit der Verwaltung der Fonds findet bey einer gut geordneten Institution nicht statt. — Nur die Trennung der Verwaltung von der Verwendung kann dem Zwecke die Mittel vor Gefährde nach Möglichkeit sichern. — Es bildet sich hiedurch eine wohlthätige gegenseitige Kontrolle. — Sehr sorgfältig und weise hat daher unsere vortreffliche Verordnung übers Armenwesen vom 17. Nov. 1816. Art. 60. diesen Unterschied gesetzlich ausgesprochen: — „Der jährliche Ertrag aller für die Zwecke der Wohlthätigkeit bestehenden Stiftungen, heißt es darin, gehört den Armenpflegen an, und wird zu den Bedürfnissen derselben abgegeben und verwendet."

6) Zur Zweckmäßigkeit der Kranken-Institution gehört ferner, daß sie von der Armen-Anstalt nicht abgeschieden bestehe. — Durch eine wohlgeordnete Krankenbesuch-Anstalt muß eine gemeinschaftliche Verbindung hergestellt werden.

Nicht alle Armen-Instituts-Kranke bedärfen zu ihrer Heilung die wirkliche Aufnahme in eine Kranken-Anstalt; auch ist die Krankheit nicht immer so übel geartet, daß sie zur Verhütung einer Weiterverbreitung — eine gleichsam gewaltsame Lostrennung des Kranken aus seinem Familien-Verbande nothwendig macht. — Was für diese Fälle in Engelland die Dispensary sind, kommen in Deutsch-

land unter der Benennung Besuch-Anstalten vor. — Es ist leicht zu begreifen, daß die Heilungskosten da weniger, als in wirklichen Kranken-Instituten betragen. Diese Vermittlung ist daher eben so nothwendig als wohlthätig. — Nur Kranke, welche in ihren Wohnungen nicht besorgt werden können, werden sodann an die allgemeine Kranken-Anstalt abgegeben. — Die Verpflegungskosten trägt, so ferne der Zweck der Stiftungsfonds selbst, oder die zu geringe Ergiebigkeit diese Ausdehnung nicht zuläßt, in einem bemessenen Verhältnisse das Armen-Institut. Auf jeden Fall ist dieses der einfachste und wohlfeilste Weg für die Armen-Instituts-Kranken zweckgemäß zu sorgen, indem die Errichtung eigener Kranken-Etablissements für dieselben mit der empfindlichsten Kostspieligkeit verbunden wäre.

7) Ein wohlgeordneter Krankendienst macht wohl den wesentlichsten Theil einer zweckmäßigen Kranken-Institution aus. Derselbe fodert ein technisches, pflegendes, und ökonomisches Dienstpersonale. — Außerdem daß nach der Größe der Institution für die ärztliche Pflege und zu dem ordentlichen Dienste das technische Personale in verhältnißmäßiger und zureichender Anzahl bey derselben aufgestellt, und für genaue Erfüllung des Dienstes durch ein angemessenes Dienst-Reglement und Feststellung des gegenseitigen Dienst-Verhältnisses gesorgt werde, gehört auch die Aufstellung konsultirender Aerzte zur Zweckmäßigkeit einer Kranken-Institution. —

Nebst der ärztlichen Pflege nimmt der Krankendienst eine gute Krankenbedienung in vorzüglichen Anspruch. — Unverdrossenheit, Theilnahme und Gefühl im bemessenen Grade, Schnelligkeit, Nüchternheit, und Wachbarkeit; dann Liebe zur Reinlichkeit sind Gaben, welche die Tauglichkeit eines krankenwartenden Subjektes karakterisiren. — Diese Eigenschaften kommen in ihrer Gesammtheit wohl seltener dem männlichen Geschlechte, als dem weiblichen zu; daher wohl immer die weibliche Krankenwartung den Vorzug verdient, und fast allenthalben in zweckmäßig geordneten Anstalten eingeführt ist. — Daß die Wärterinnen nicht zu viele Kranke zu besorgen haben, ist für das Wohl der Kranken und die Ordnung eines Krankenhauses von großer Wichtigkeit. — Auf wie viele Kranke indeß eine Wärterin gerechnet werden darf, kann eben nicht bestimmt ausgesprochen werden, weil, wie leicht begreiflich, von schwer Kranken sehr wenige; von behülflichen Patienten dagegen mehrere, und von Genesenen noch mehrere von einer einzigen Wärterin besorgt werden können. — Nach dem Verhältnisse der Kranken die wartenden Hände zu vermehren, oder zu vermindern, kann wohl als das Zweckmäßigste in der Einrichtung der Krankenbedienung angesehen werden. — Schwächere und erholungsnöthige Personen können hienach wenigstens bey leichtern Kranken Pflegedienst leisten. — Der Nachtdienst und die Nachtwache bey schwer Kranken fodert dagegen nicht selten eine Aushülfe und Ver-

mehrung der Wärterinnen. — Die nothwendige Reinigung und Reinlichkeit im Hause; die Heitzung, Badanrichtung s. a. geben in jeder Anstalt einem eigenen Personale als einem Theile des ökonomischen — Beschäftigung. — Die Küche macht ebenfalls einen besondern Theil der Spital-Oekonomie aus, und fodert die nach der Verköstigungs-Einrichtung nöthige Besetzung. —

Die unmittelbare Aufsicht auf Ordnung und Reinlichkeit überhaupt; — auf Krankenpflege und Verköstigung nach der Anordnung des Arztes; — auf Haus- und Krankengeräthschaften aller Art; — die Beyschaffung und Besorgung der zur Pflege und Behandlung der Kranken nöthigen Bedürfnisse; — die Bestreitung der Ausgaben und Führung der Material- und Geldrechnung s. a. machen in jeder zweckmäßigen Kranken-Institution die Aufstellung eines eigenen Hausbeamten nothwendig. — Oekonom, Hausmeister, Verwalter oder Pfleger sind die gewöhnlichen Titel dieser Individuen. — In größern Anstalten theilen sich wohl mehrere, denn ein Subjekt in diese Geschäfte; oder es ist auch solchen ein weibliches Individuum für Wäsche und Bettungen, deren Erhaltung und Aufbewahrung s. a. zur Seite gegeben. —

8. Der geistliche Beystand gehört nicht minder zu den Erfodernissen einer Kranken-Institution. — In den Tröstungen der Religion findet wohl jeder Kranke auch da noch, wo ihm Natur und Mittel die erwünschte Hülfe versagen, einen mächtigen

Haltungspunkt. — Auch diesem Erfodernisse muß daher durch eine angemessene Fürsorge entsprochen werden. —

9) Eine Administrations-Gesammtheit nimmt die Kranken-Institution als zusammenhängendes Ganzes unter ihre unmittelbare Leitung. —

Sie zerfällt

a. in die dirigirende Behörde; und

b. in die Klasse des vollziehenden Personales.

Der Erstern Wirkungskreis ist rein dirigirend und anordnend. — Sie führt die Oberaufsicht und höhere Leitung in jeder Beziehung. — Ihr kömmt nicht minder die Verwendung der aus den Stiftungs-Fonds hervorgehenden Renten nach den Stiftungs-Zwecken zu. — Wo solche nicht zureichen, hat sie für Ergänzung zu sorgen. — Von ihr gehen die Verwendungs-Anweisungen aus, und an sie haben die Rechnungsstellungen, Berichterstattungen und Rechenschaftsablagen s. a. zu geschehen. —

In der Klasse des vollziehenden Personales leitet der Spitalarzt dem Range nach der Erste — unmittelbar den Vollzug, und nimmt dieserwegen, resp. in Beziehung auf die Leitung des Ganzen im Kranken-Etablissement — sey es medizinisch, ökonomisch oder hauspolizeylich — einen dirigirenden Karakter an. — An ihn ergehen in allen Spital-Angelegenheiten die unmittelbaren Weisungen der dirigirenden Behörde. — Alles vollziehende Personale steht zu ihm in einem dem Dienstes karakter eines Jeden angemessenen dienstlichen Subordi-

nations-Verhältnisse. — Alle Mitglieder nehmen indeß nach Verschiedenheit der Beziehung bald einen untergeordneten, gehorchenden; bald auch wieder einen aufsehenden, und vorgesetzten Standpunkt ein. — Nur durch ein Administrations-System dieser Art kann die Kranken-Institution als Ganzes im zweckmäßigen Gange erhalten, und mit pünktlicher Ordnung geleitet werden. —

10. Die Kranken theilen sich in somatische, und psychische; — beyde wieder in heilbare und unheilbare im Sinne des Arztes. — Alle fodern eine gleich sorgsame Krankenpflege. — Erstere — die somatischen — bieten nach Maaßgabe ihrer Heil- oder Unheilbarkeit den ersten und Haupt-Eintheilungsgrund dar. Die Geisteskranken geben für sich eine eigene — die dritte Klasse. —,

Die Natur ihrer Uebel — der Dauer nach sowohl, als der ihnen anklebenden Erscheinungen; so wie das Eigene der erfoderlichen Pflege ꝛc. macht eine Ausscheidung dieser Klassen in besondere Etablissements — ohne dieserwegen aus der medizinischen Gesammtheit der Kranken-Institution zu treten, nothwendig. —

Die somatisch Heilbaren nehmen die Anstalt für heilbare Kranke ein; dahin gehören alle wirklich körperliche innerliche sowohl als äußerliche Krankheiten — wenn gleich nicht immer von einer ganz schnell vorübergehenden, aber auch nicht von einer offenbar unheilbaren und zugleich langwierigen Art. —

Die zweyte Klasse findet ihre Aufnahme in einer Kranken-Versorgungs-Anstalt. — Unter den Begriff der Unheilbaren stellt der Arzt alle der öffentlichen Fürsorge heimgefallene Kranke,

a) deren Krankheitsübel nicht nur sehr langwierig, sondern meist auch jedem und wohl den sorgfältigsten und bewährtesten Heilversuchen trotz bieten;

b) deren Gebrechen bey ihrem chronischen Karakter nebstbey für den Kranken entstellend, und für andere durch ihren Anblick Schrecken und Abscheu erregend sind; theils auch selbst der Mittheilung wegen als Gefahrdrohend sich darstellen. —

Die dritte Klasse — der Geisteskranken — nimmt in der ihr anzuweisenden Irren-Anstalt ihre Zuflucht. —

Bey jeder der gedachten Klassen bietet der spezielle Karakter ihrer Uebel besondere Rücksichten zur fernern Unterabtheilung dar. — Diese Ausscheidung fodert jedoch keine nothwendig getrennten Kranken-Etablissements, sondern lediglich ein wohl bemessenes Abtheilungs-Arrangement in ein und derselben hinlänglich geräumigen Kranken-Institution. — Wollte man's doch; so stehen wohl meistentheils überall wirthschaftliche Rücksichten gebieterisch entgegen. — Auch ist ärztlicher Seits eine strenge Ausscheidung der Krankheits-Komplikationen wegen nicht einmal möglich; aber auch eben deßwegen wären die getrennten Etablissements, weil

die Anrichtungen demungeachtet überall dieselben seyn müßten, um so kostspieliger.

11) Die Verköstigung der Kranken mag wohl in kleinen Anstalten insgemein der Hauspflege gegen Verrechnung und nach Vorschrift eines eingeführten Verköstigungs-Regulativ's überlassen bleiben, obgleich bey solcher Ueberlassung die Komptabilität nicht immer auf eine sichere Basis gegründet, und auf sorgfältige Einhaltung des Regulatives gerechnet werden kann. — Mag dem Kranken gleichwohl nicht manchmal nur ein beliebiger Mitgenuß gestattet werden; so kann doch mit gleichem Nachtheile die Verköstigungs-Norme aus übel bemessenem Mitleide überschritten werden. — Bey größern Kranken-Instituten, wo es einen eignen Traiteur austrägt, läßt sich eine festere Grundlage der Verköstigung mit Minderbesorgung von Inkonvenienzen bestimmen. —

12) Endlich gewährt auch die Salubrität der Nosokomialathmosphäre ein wesentliches Erfoderniß einer zweckmäßigen Kranken-Institution. — Nicht die Lage allein kann diesem Bedürfnisse abhelfen; auch die Mittel, die Luft chemisch, oder durch Ventilatoren zu verbessern, womit man allererst, und obgleich erst seit Decennien anfieng, dem Luftverderbnisse zu begegnen, gewährten nicht vollkommen den erwünschten Erfolg. — In der neuesten Zeit suchte man daher selbst in architektischen Subsidien Mittel, nicht nur um die Größe der Luftkorruption zu beschränken, sondern um den Krankenhäusern überhaupt und un-

ter verschiedenen Hinsichten eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben. —

Diese Anfoderungen liegen wohl allen Kranken-Institutionen, die den Karakter der Zweckmäßigkeit an sich tragen, zum Grunde. — Sie sind nichts anders, als Abstraktionen der als Musteranstalten anerkannten Institutionen. *) —

Ob nun

II.

Unser Armen-Krankenwesen in seiner Einrichtung diesen Anfoderungen entspricht, ist nun die Frage, die wir zunächst zu lösen haben?

Wie dasselbe besteht, mag sämmtlich verehrlichen Mitgliedern wohl ohnedem schon bekannt seyn.

---

*) Zur Bestättigung dessen verweise ich auf nachstehende Schriften:

a. Abhandl. über öffentl. Armen- und Krankenpflege 2c. von Fr. Xav. v. Häberl Dr. M. u. Med. Rath 2c. München 1813. — Aus dieser vortrefflichen Schrift schöpfte ich vorzüglich und trug wohl Manches wörtlich über. — Des Guten kann die Wiederholung kaum zu oft geschehen. — Ich hatte um so mehr Ursache solches zu thun, als die Allerhöchste Stelle selbst die Vortrefflichkeit und den praktischen Werth derselben anerkannte, und dieserwegen schon dem ehemaligen k. General-Kreis-Kommissariate mehrere Exemplare zum geeigneten Gebrauche mitzutheilen geruhte.

— Vielleicht daß ich mit Umgehung dieser Frage sogleich zur Dritten schreiten könnte. — Doch seye es mir erlaubt mich auch bey dieser Frage etwas zu verweilen, und theils des Zusammenhanges wegen, theils um im Gegenhalte mit obigen Anfoderungen den Beweis zu liefern, daß das hiesige Krankenwesen nicht nur nicht zweckmäßig geordnet, sondern noch überdieß mit großen Gebrechen und vielen Mängeln behaftet seye, solches in einer soviel möglich kurzen Uebersicht vor Augen legen zu dürfen. —

(3 *)

---

b. Prüfung des Brown. Systems der Heilkunde von Dr. A. F. Markus. 1 St. Weimar 1797. — Eben so c. dessen Schrift von den Vortheilen der Krankenhäuser für den Staat. Bamberg u. Würzburg 1790.

d. Dr. Fr. Aug. Röber von der Sorge des Staats für die Gesundheit seiner Bürger. Dresden 1806.

f. Dr. Max Stoll ꝛc. über die Einrichtung öffentlicher Krankenhäuser; herausgeb. v. G. A. v. Beeckhen. Wien 1788.

g. Darstellung der Verfassung und Einrichtung des allgemeinen Krankenhauses in Wien. — In den mediz. Jahrb. des k. k. österr. Staats. Bd. 4. St. 1 u. 2. Wien 1817.

h. Beschreibung des kaiserl. Hospitales für arme Kranke in St. Petersburg in den medizinisch. Annalen 1818. Oktav. Heft p. 1419.

i. Oeffentliche Rechenschaft über meine 12 jährige Dienstleistung ꝛc. von Dr. Ernst Horn. Berlin 1818.

In Folge früherer Verhältnisse besteht bekanntlich lediglich zum Besten für bestimmte Klassen kranker Armen — für kranke Dienstboten und Handwerksgesellen — eine in katholisch und evangelisch geschiedene Kranken-Anstalt. — Eine Abgeschiedenheit nach dem Religions-Verhältnisse steht mit der Zweckmäßigkeit einer Kranken-Institution um so weniger im Einklange, als die Liebe es ist, die diese Institution gegründet, und der Liebe jede Getrenntheit zumal am Krankenbette fremd seyn solle. — Nach der bisherigen Einrichtung und der dem Stiftungszwecke gegebenen Auslegung dürfen sich in beyden Anstalten nur kranke Handwerksgesellen und Dienstboten beyderley Geschlechts, so in der Stadt im wirklichen Dienst und Arbeit stehen, und weder mit einer ansteckend chronischen Ausschlagskrankheit, noch mit syphilis behaftet sind, noch überhaupt im liederlichen Rufe stehen, einer Aufnahme erfreuen. — Im strengsten Sinne der Urstiftungen katholischer Seits sollen sogar nur solche Dienstboten und Handwerksgesellen auf Aufnahme rechnen können, welche bey Protestanten im wirklichen Dienste stehen. — Die Urstiftung geschah zur Reformations-Zeit, und nach dortigem Bedürfnisse und Zeitgeiste — daher die Absicht des Stifters obige Subjekte vor Glaubenswerbung zu sichern. —

Wer wird die Unzweckmäßigkeit einer Anstalt, wenn noch heute nach diesem Urzwecke gehandelt werden wollte, verkennen? — Und wer es in Widerspruch nehmen, dem Urzwecke eine den gegenwär-

tigen Bedürfnissen und heutigen Zeitverhältnissen — ohne das Gebiet der Wohlthätigkeit, zunächst in Bezug auf das Krankenwesen zu überschreiten — anpassendere Auslegung zu geben? —

Derselbe Fall, und noch vielmehr hat wohl auch evangelischer Seits statt. — Der Urstifter des evangelischen Krankenwesens ist der Stadtschultheis Konrad Zandt (1296) — Dieser fromme Geber widmete seine Gabe den Lazarenern dortiger Zeiten. — Seine Anstalt war sohin eine Anstalt der Aussätzigen. — Danken wir es der Vorsehung, und den Fortschritten der Heilkunst, daß unsre Zeitgenossen mit diesem Uebel nicht mehr zu kämpfen, und die Mittel den Zweck überlebt haben. —

Wer möchte es aber ungerecht nennen, bey dem gänzlichen Aufhören des Uebels dem Urzwecke eine Auslegung zu geben, die dem Drange unsrer heutigen Bedürfnisse entspricht? —

Faktisch geschah's auch immer; nur galt dabey mehr Gunst und Willkühr, statt eine feste Aufnahms-Norme, die allein nur einer Institution dieses Betrachts Zweckmäßigkeit gewähren kann. —

Syphilitische, wie Krätzige; selbst Personen liederlichen Rufes; — kranke Arme, und verheurathete Individuen hiesigen Bezirkes — eben so auch unverheurathete dienstlose Personen — Dienstboten und Handwerksgesellen nicht einzig bey Protestanten im Dienste stehend — ja wohl auch aus andern Gerichtsbezirken hieher gekommen, und Handwerksgesellen wandernd hier krank zugegangen — wurden

früher, wie die Kranken-Journale ausweisen, und werden auch jetzt aufgenommen. —

Bey all' dem blieb die Armen-Institution, womit die Kranken-Institute sich so wenig als nur immer möglich in Verbindung einließen, wegen zweckgemäßer Unterbringung und Pflege solch kranker Armen, welche ihrer Fürsorge anheimgehörten, fortwährend in Verlegenheit. — Kein Kranken-Institut derselben zur Disposition stehend — ließ sie nicht selten die Hülfe- und Aufnahmsuchenden noch einige Zeit ihrem Schicksale und Elende über; und wurde endlich die Unterbringung unaufschiebbar dringend; so wurden sie gleichwohl in den sogenannten Pfründ- oder Pestinhof — horribile dictu — verwiesen, wo sie dem Greule des menschlichen Elendes erst vollkommen preis gegeben wurden. —

Da, wo die Hülfeleistung in den Wohnungen möglich war, fand die Armen-Institution längst schon in der Errichtung einer Kranken-Besuchanstalt einige Vermittlung. Allein ohne Zusammenhang mit den Kranken-Instituten konnte dieses Etablissement, welches sein Daseyn der Menschenfreundlichkeit des verstorbenen Herr Fürsten Primas zu verdanken hat, den beabsichtet wohlthätigen Erfolg bey weitem nicht gewähren, eben weil die Kranken nicht alle Obdach und Pflege hatten, und andere — auch bey einem Obdache — nicht in ihren Wohnungen besorgt werden konnten. — Der Pfründhof wurde diesemnach zum Asyl dieser Unglücklichen erhoben — eine elende, schon beym ersten Eintritt das Gefühl der

Menschheit empörende Hütte, wo Ungeziefer aller Art ihre Herberg aufgeschlagen, und die größte Unreinlichkeit die tiefsten und ausgebreitesten Wurzeln geschlagen hatte. — Hier wurden die Unglücklichen in ein grausenvolles Gemach eingeführt, manchmal schon vor Schreckbildern abgezehrter Siechlinge überfüllt, die von Schmutz und Unsauberkeit strotzten, und das Gemach mit Gestank, das dem Eintretenden fast den Athem benahm, anfüllte. Nur selten, daß eben ein leeres Gemach vorhanden, wo sie gesondert, oder mit wenigen andern Kranken untergebracht werden konnten. — Oefters waren alle Plätze so sehr überfüllt, daß ich selbst einmal Augenzeuge war, wie ein zugewanderter krätziger Handwerkspursche im Schweinstalle seine Lagerstätte aufgeschlagen hatte; er that es zum Theile auch, um sich vor den Tormenten der Ungeziefer zu sichern. —

Die Kranken fanden nun da oder gar kein Bett, oder ein solches mit Ungeziefer aller Art; mit Schmutz und Schweiß der früher da gewesenen Kranken; ja wohl selbst mit Blut und Eiter seiner Vorgänger eckelhaft übertüncht. —

Zu diesen grausenvollen Zustand kam nun erst, daß der Kranke da weder Wart, noch Pflege, oder Verpflegung fand; konnte er sich nicht selbst regen: so mochte er in seinem Schmutze verfaulen. Denn eine für das ganze Haus als Wärterin aufgenommene alte Weibsperson siechte lungensüchtig umher, und konnte sich selbst kaum schleppen. —

An einem Pfunde schwarzen Brods, einer halben Maaß Bier, und drey Kreuzer des Tags an Geld durfte er sich nun gütlich thun. — Oder wenn er schwer krank war, so wurde ihm auf besondere Anordnung die Verpflegung in natura gereicht, die in einem Brocken Rindfleisch und einer magern Suppe bestand, welche ihm jedesmal Mittags aus einem entfernten Gasthofe nach einem eigenen Kontrakte um 8 kr. geholt, und nicht selten schon kalt gebracht worden ist. — Damit mochte er sich nur sättigen; denn weiter bekam er am Tage hindurch nichts; wenn ihm nicht etwa eine Schale Thee nebst einiger Arzney vom Arzte verordnet worden. —

In diesem Zustande mochte er genesen, oder sterben; — gleichviel; — niemand bekümmerte sich seiner. — Jedermann im Hause zur Last, war man vielmehr froh, seiner los zu werden, zumal wenn er sich einmal nicht mehr selbst helfen, und bewegen konnte, und in seinem Schmutze versenkt lag. —

Diesen Zustand des Pfründhofes, wenn er bezweifelt werden wolle, kann ich eidlich betheuern. — Ich besuchte ihn, als ich die Spitalarztstelle übernommen, tagtäglich. Allein bey einem Zustande dieser Art konnte ich in selben als Arzt kein Heil bringen; — und bey der Gefahr für eigne Gesundheit — wenigstens mit Ungeziefern aller Art angesteckt zu werden, — ich gestehe es — entband ich mich selbst der Pflicht eines weitern Besuches. —

Als vor wenigen Jahren die menschenfreundliche Idee erwachte, das Gebäude in der Nähe des Prennbrunerthors vor der Hand aus den evangelischen Wohlthätigkeitsmitteln zu kaufen; hatte man meines Wissens die Absicht, dasselbe an die Stelle des Pfründhofes treten zu lassen, und solchen dadurch überflüßig zu machen. — Außer der Irren-Anstalt sollte es die Bestimmung eines Armen- und Kranken-Versorgungshauses erhalten. — Das Haus wurde besetzt; allein der Pfründhof blieb, was er war, und in demselben — in physisch, wie moralischer Beziehung — das Gefühl der Menschheit empörenden Zustande; denn auch die Verderbtheit der Sitten war wohl kaum in einem Hause heimischer, als im Pfründhofe. — Während in den beyden Krankenhäusern eine medizinisch zwecklose Abgeschiedenheit nach dem Religions-Verhältnisse besteht: fand im Pfründhofe solche kaum nach dem Geschlechte Statt. — Daher auch der Fälle Einige, daß Weibspersonen daselbst geschwängert wurden. — Ich glaube des Gräulichen genug erwähnt zu haben, um den Abscheu bey jedem Gefühl habenden Menschenfreunde rege zu machen. —

Nicht mehr in diesem Zustande befindet sich zwar gegenwärtig der Pfründhof. — Wenigen Wohlthätern und unserm würdigen Mitgliede Titl Herrn Pfarrer Sperl — dem architektischen Schöpfer unsrer beyden Krankenhäuser, wie sie bestehen, haben wir einige Verbesserung in demselben

zu verdanken. — Allein einem Arzte muß man nicht aufdringen wollen, daß er dieserwegen auch schon den Foderungen einer Heilanstalt entspreche, zumal zu einer Zeit, und in einem Zeitalter, wo man Erzverbrechern Palläste baut, und darin eigene Anstalten mit allen Heil-Erfodernissen versehen, für dieselben einrichtet, um im Falle der Krankheit dieser Seits ihre Wiederherstellung auf keine Art zweifelhaft zu lassen. — Selbst die Lage, die der Pfründhof hat, versagt ihm die Möglichkeit, wenn nicht Tausende hiezu lediglich auf Niederreissen, und Erhebung des Bodens aus seiner Niedrigung — Trockenlegung der vorhandenen Stinkgruben; Sorge für bleibende Salubrität der Luft; und ganz neuen Wiederaufbau verwendet werden wollen, um — von all' andern Foderungen abgesehen — je einmal zu einer Heilanstalt, wie sie mit dem Arzte jeder Menschenfreund fodern muß, erhoben werden zu können. —

Weder durch den neuen, noch alten Pfründhof, und deren beyderseitige Besetzung mit einem Menschengemische von Armen, Altersgebrechlichen, Geisteskranken, Arbeitsscheuen, Epileptischen, Gelähmten, Siechen, heil- und unheilbaren armen Instituts-Kranken ꝛc. fand man sich im Stande dem Bedürfnisse zu steuern. — Des Kaufens müde miethete man — voraussetzend, daß ein Haus mit Zimmern und vier Wänden sich eben dadurch schon zu einem Krankenhause qualifiziere, noch ein drittes Gebäude, um da die Armen-Instituts-Kranken

unterzubringen. — Meines Ermessens wäre es nicht sehr schwer gewesen, eine andere bey weitem zweckmäßigere Ausmittlung zu treffen. In dem Hause am Prennbrunerthore dürfte der Armenbeschäftigung eine bey weitem größere Ausdehnung gegeben seye, als im Sinne der Verordnung übers Armenwesen zu liegen scheint. — Nur als letzte Zuflucht läßt solche Art. 29. in den größern Städten eigene Beschäftigungshäuser eröffnen, — ganz gewiß aus dem einfachen Grunde, weil durch die Anrichtung eigener Beschäftigungshäuser den Armen-Instituts-Fonds immer zu bedeutende Kosten erwachsen. — Ich will dieses zwar bey der hiesigen Beschäftigungs-Anstalt dahin gestellt seyn lassen; doch glaube ich, dürfte es zweckgemäßer gewesen seyn, um die neuen eben nicht unbeträchtlichen Ausgaben bey dem neu gemietheten Hause zu ersparen, wenn die mit einer Pfründe versehenen und im Beschäftigungshause befindlichen Armen oder ins St. Katharinen-Spital, oder ins evangelische Bruderhaus nach Verschiedenheit der Religion versetzt worden wären. — Die Pfründner und Pfründnerinnen im St. Katharinen-Spitale finden an verschiedenen, leichtern, und ihren Kräften angemessenen Arbeiten, die sie sich selbst suchen, immer einigen Nebenerwerb, um ihre durch den Genuß der Pfründe schon zum Theile gesicherte Subsistenz einigermassen zu verbessern. — Einen gleichen kleinen Erwerb hätten die im Beschäftigungshause sich befindlichen Pfründner bey ihrer Versetzung durch selbstiges Bemühen finden kön-

nen, ohne aus demselben wenigstens in dem bisherigen Umfange diesen Erwerb ziehen zu dürfen. — Dadurch hätte einerseits dem Beschäftigungshause einige Ersparung zugehen dürfen; anderseits aber hätte in demselben vielleicht soviel Raum gewonnen werden können — um die Armen-Instituts-Kranken, wofür man ein eigenes Haus gemiethet hat, unterzubringen. — Meines Ermessens hätte dem Armen-Institute dadurch eine doppelte Ersparung gemacht werden können. —

Es mag dieses zwar als eine Digression angesehen werden; doch gehört es wenigstens einigermassen zur Sache. — Ich kehre indeß wieder näher zu meiner Kranken-Institution zurück und bitte zu erwägen, daß wir dem hiesigen Armen-Krankenwesen bereits fünf Gebäude (sage fünf Gebäude), wovon freylich zweyen auch noch andere Bestimmungen gegeben sind, gewidmet haben. — Zwey hievon haben die ausschließliche Bestimmung für heilbare Kranke — jedoch wie schon oben dargethan worden, mit beschränkenden Bedingungen. — Sie haben als Krankenhäuser eine so ziemlich befriedigende Einrichtung. — Den übrigen Kranken-Etablissements fehlt es dagegen an allem, was nur eine zweckmäßige Kranken-Institution in Anspruch nimmt. — Von einer angemessenen und nothwendigen Kranken-Verköstigung, — gehörigen Pflege — von Spital-Requisiten, wie sie in jeder wohlgeordneten Kranken-Anstalt zur Heilung, Reinlichkeit und Reinigung in jeder Beziehung unerläßlich noth-

wendig sind s. a. ist gar keine Rede. — Wenn ich nun noch bemerke, daß, während man ein neues Gebäude erkaufte, und ein anders miethete; dann im Pfründhofe baute ꝛc. — die beyden Krankenhäuser fortwährend zur Hälfte leer gestanden, und selbst auf den Fall, wenn etwelche zwanzig Armen-Instituts-Kranke aufgenommen worden wären, dieselben noch immer einigen Raum zur weitern Aufnahme dargeboten hätten: so darf man doch wahrlich die Frage stellen, ob eine Kranken-Institution dieser Art und mit dieser Einrichtung den Anfoderungen der Zweckmäßigkeit nur von weitester Ferne entspreche? —

Ich glaube nicht nothwendig zu haben, um für Sie, verehrliche Mitglieder, die vollste Ueberzeugung der Unzweckmäßigkeit zu gewinnen, noch näher ins Detail einzugehen. — Manches Unstatthafte in der innern Einrichtung werde ich indeß auch im Nachgange noch Gelegenheit haben, hie und da berühren zu können. — Ein leichtes dürfte es mir übrigens auch seyn, könnte ich die Rechnungen dieser verschiedenen Kranken-Etablissements sogleich einsehen, aus solchen darzuthun, daß eine Kranken-Einrichtung dieser Art ganz und gar den Regeln der Wirthschaftlichkeit zuwiderlaufe. —

Ich gehe nun zur dritten Frage über. —

III.

Wie kann diesem Uebelstande in unserm Armen-Krankenwesen radikal abgeholfen werden?

Die Anwendung der Anfoderungen, welche man an eine zweckmäßige Kranken-Institution zu stellen hat, gewährt im Nachstehenden die Beantwortung dieser Frage: —

1. Eine radikale Verbesserung ist nur allein möglich durch zweckmäßige Vereinigung der schon bestehenden Kranken-Anstalten — des katholischen und evangelischen Krankenhauses — und Erhebung derselben zu einem allgemeinen Kranken-Institute für den ganzen Polizeybezirk und für alle als heilbar erkannte Kranke, welche nach der Natur ihrer Krankheit sowohl, als den übrigen Verhältnissen zum Behufe zweckmäßiger Unterbringung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit die Aufnahme in eine öffentliche Kranken-Anstalt in Anspruch nehmen dürfen. — Sie ist auch dringend nothwendig, wenn der Uebelstand, wie er von uns allen bisher gefühlt worden, beseitiget werden wolle. — Sie gewährt nebstdem eine wesentliche Erleichterung in Hinsicht auf ärztliche Behandlung, erscheint in administrativer Hinsicht unläugbar sehr vortheilhaft; und ihr wohlthätiger Einfluß auf die Kranken in Beziehung auf zweckmäßigere Wart, Pflege und Verpflegung kann von Niemanden, der den gegenwärtigen Zu-

stand unserer Kranken-Institution nur oberflächlich kennt, verkannt werden. —

Beyde Anstalten gewähren für mehr, denn 60 Kranke hinlänglich Raum. — Noch sind bisher seit meiner Besorgung der Anstalten im Verlaufe eines Jahres nicht volle 300 Kranke aufgenommen gewesen. — Im Durchschnitte 270 bis 280. — Setzen wir die Durchschnittsquote auf monatlich 25, und lassen wir für die Folge aus den Armen-Instituts-Kranken noch 15 bis 20 jeden Monats hinzukommen: so ersteigt der Stand der monatlichen Kranken die Zahl von 40 bis 45. — Eine Durchschnittsquote, die wohl für gewöhnlich und mit Ausnahme außerordentlicher Vorkommnisse dem Bedürfnisse entsprechen möchte. — Auf circa 30 Tage darf der Aufenthalt eines Kranken nach einer bemessenen Durchschnittszeit in der Anstalt angenommen werden. — Sehr füglich können hienach 540 Kranke im Verlaufe des Jahres daselbst Behandlung und Aufnahme finden. — Beyde Anstalten dürften sohin in ihrer Vereinigung hinsichtlich des Raums dem Bedürfnisse hinlänglich genügen. — Uebrigens bietet der Umfang derselben auch genugsam Raum dar, um durch An- oder Daraufbau zweckgemäße Erweiterung, sollen sich seiner Zeit die Mittel bessern, oder die Wohlthäter vermehren, gewinnen zu können. —

Zur Zeit der Errichtung des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg im Jahre 1787 wurde eine Conscription der Armen, der Handwerksgesellen,

und der Dienstboten, wofür das Haus eigentlich gestiftet worden ist, vorgenommen. — Die Anzahl der erstern belief sich auf beynahe 3000 — der zweyten auf 1000 — und jene der Dienstboten auf circa 1400. — Die ganze Zahl der Theilnehmenden an der Kranken-Anstalt konnte sonach auf beyläufig 5000 berechnet werden. Hiezu kam noch, daß arme Kranke vom Lande, durchreisende Fremde, und Kranke aus verschiedenen Ständen Zuflucht und Aufnahme in dem Hause finden sollten. — Die mittlere Zahl der ständigen Kranken wurde daher auf 50, welche bey Epidemien und außerordentlichen Fällen vielleicht gegen 100 anwachsen dürften, angesetzt. — Die Erfahrung bestättigte in der Folge diese Berechnung als richtig. *) —

Meines Ermessens dürfte für Regensburg bey einer kaum sonderlich verschiedenen Bevölkerung — Bamberg zählt nahe an 20,000 Einwohner und Regensburg nicht vielweniger — ein von obigen nicht sehr differentes Verhältniß statt finden. — Eben der außerordentlichen Fälle wegen möchte ich den Antrag machen, daß jene Parthie des Pfründhofes, welche von unserm verehrlichen Mitgliede Herrn Pfarrer Sperl etwas besser hergerichtet worden ist, mit der allgemeinen Kranken-Anstalt für heil-

---

*) Prüf. des Brown. Systems d. Heilkunde ꝛc. vom Dr. A. F. Markus. Weimar 1797. 1. St. P. 39. — et dessen Schrift von den Vortheilen der Krankenhäuser f. d. Staat, Bamberg u. Würzburg 1790. p. 111. —

bare Kranke vereinigt, und als Reserve für die außerordentlichen Fälle angesehen werden solle. — Er müßte sonach von den gegenwärtigen Bewohnern, deren keiner zur Aufnahme in eine Anstalt heilbarer Kranken sich eignet, geleert, und dem allgemeinen Kranken-Institute zur Disposition gestellt, und demselben ausgeantwortet werden. — Fände der dirigirende Spitalarzt für nothwendig, Kranke dahin zu verlegen; so würden sie gleich den übrigen in der allgemeinen Anstalt behandelt, und aus der Spitalküche verpflegt. —

Die zwey andern Gebäude im Pfründhofe dürften seiner Zeit, wenn das Armen- und Krankenwesen einmal besser geordnet seyn wird, und beyde Gebäude sodann, wie ich nicht zweifeln möchte, für entbehrlich gefunden werden, zum Vortheile der betreffenden Wohlthätigkeits-Stiftung zum Verkaufe gebracht werden können. —

2. Mit der Erhebung der Anstalten zu einem allgemeinen Institute für heilbare Kranke höre der Unterschied in evangelisches und katholisches Krankenhaus in Hinsicht auf Aufnahme und Unterbringung; Pflege und Behandlung auf. — Lediglich nach dem Geschlechte und der Krankheits-Gattungen soll die Ausscheidung in die Kranken-Abtheilungen und Krankenzimmer geschehen. — Dieses hindert hier so wenig, als anderswo, daß die Genossen der verschiedenen Religions-Partheyen von ihren resp. Geistlichen besucht, und religiös gepflegt werden können. —

Weder im Pfründhofe, noch im Beschäftigungs-Hause hatte bisher ein Unterschied nach dem Religions-Verhältnisse statt; um so ausführbarer ist sonach die Vereinigung in einer wohlgeordneten Kranken-Anstalt, die sich mit Vorzug auf Nächstenliebe gründet. — Aber auch das Lokal-Verhältniß macht diese Vereinigung nothwendig. — Sollen in jedem Gebäude die Vertheilungen nach Geschlecht- und Krankheits-Gattungen wie bisher, vorgenommen werden; so ists begreiflich, daß ein größerer Raum erfodert werde, weil jede Krankheits-Gattung bey jedem Geschlechte, wenn das Religions-Verhältniß einen Theilungsgrund gewährt, doppelte Lokalitäten nothwendig macht. — Aber eben in dem doppelten Lokalitäts-Gebrauche liegt auch der Grund einer bedeutendern Kostspieligkeit der Krankenpflege. — Ueberdieß ist das Verhältniß der Kranken nach dem Religions-Unterschiede katholisch, und evangelischer Seits nicht selten, wie 4 zu 1. — Nicht so verhält sich aber der Raum im katholischen zu jenem im evangelischen Krankenhause. —

3. Die Aufnahme der Kranken wird
   a. durch den Stand, und
   b. durch die Krankheit bedingt.

ad a. dem Stande nach können die Kranken seyn
aa. männliche und weibliche Dienstboten.
bb. Handwerksgesellen. —

Beyde müssen im Polizeybezirke im wirklichen Dienste und Arbeit stehen. — Ausnahmsweise soll aber diese öffentliche Fürsorge auch für wandernde

und krank hieher gekommene Handwerksgesellen und vermögenslose Reisende; so wie auch für Dienstboten, welche während ihres hiesigen Aufenthaltes ohne Dienst; jedoch in der Absicht einen solchen zu suchen, oder in wirklichen Dienst zu treten, hieher gekommen und krank geworden sind, in Wirkung treten. —

cc. Kranke Arme überhaupt, welche im Polizeybezirke ihr gesetzliches Domizil haben, und wegen Unterbringung und Verpflegung zum Behufe der Wiederherstellung die öffentliche Fürsorge aus dem Grunde der entschiedenen Armuth, und des Mangels eines eigenen Heerdes und der nöthigen Pflege in nothwendigen Anspruch nehmen. —

Ausnahmsweise hat die nämliche Fürsorge für die nicht angehörigen, sohin auswärtigen Armen, wenn sie, wo sie sich eben hier befinden, erkranken, und dieserwegen augenblicklicher ärztlicher Hülfe bedürftig sind, statt, jedoch dergestalt, daß der Bezirk, dem sie angehören, die Kostenvergütung für Arzneyen und Verpflegung in Folge der gesetzlichen Pflege = Verbindlichkeit zu tragen gehalten seyen. —

ad b. Die zweyte Bedingung setzt wirkliche körperliche innerliche oder äußerliche Krankheit, wenn gleich nicht immer von einem ganz schnell vorübergehenden und leichten, aber doch auch nicht von einem offenbar unheilbaren und zugleich langwierigen Karakter; sohin Anerkennung desselben als heilbar voraus. —

Unheilbare im Sinne des Arztes eignen sich in eine Kranken-Versorgungs-Anstalt. — Auch Geisteskranke und Gebärende erhalten in der Anstalt der heilbaren keinen Platz. — Das aufzunehmende Individuum muß auch der bürgerl. Gesellschaft nicht unwerth seyn, und aus seiner Aufnahme weder der Anstalt, noch den übrigen Kranken irgend eine Gefahr drohen. — Kranke Inquisiten eignen sich eben daher nicht zur Aufnahme. —

4. Die Krankheiten gestatten keine Termine, und die Kranken, solle ihnen geholfen werden, fodern nicht selten ohne Aufschub zweckgemäße Hülfe. — Die Aufnahmsweise muß daher so regulirt werden, daß keinen unnöthigen Zögerungen Raum gegeben werde. —

Der die Aufnahme Nachsuchende wendet sich diesemnach unmittelbar mit dem ärztlichen Zeugnisse seines allenfalls bisher zu Rathe gezogenen Arztes, welches alle dem Krankenhause von dem Kranken zu wissen nöthigen Notizen enthält, so wie mit dem Zeugnisse seiner Dienstherrschaft, wenn er ein Dienstbot, — oder seiner Meisterschaft, wenn er ein Handwerksgeselle ist; — ist er lediglich ein Hülfsbedürftiger kranker Armer, mit dem Zeugnisse seines Armenpflegers, resp. der Mitunterschrift des ärztlichen Zeugnisses von Seite dessen zur Beglaubigung der gänzlichen Armuth, und vorliegenden Hülfebedürftigkeit — an den k. Pflegschaftsrath, resp. an das Mitglied desselben, dem das Krankenwesen in dieser Beziehung anvertraut

ist. — Solches prüft seine Qualifikation in Hinsicht der Armuth, des Standes, Alters, Dienstes, Heimats, Aufenthalts und der Religion s. a. und vor der Hand ohne weitere Rücksicht der seiner Zeit auf diesen oder jenen Fond treffenden Kosten-Repartition. —

Ergiebt sich bey der Untersuchung dieser Qualifikation ein erheblicher Anstand, so mag der Zweifel, wenn die Aufnahme sich nicht als dringend darstellt, resp. einen Aufschub auf Tage offenbar zuläßt, vorerst bey der ordentlichen Sitzung des k. Pflegschaftsraths vorgetragen werden. — Wird der Aufnahmsbewerber aber nach Befund der Qualifikation als aufnahmsfähig lediglich noch in Hinsicht auf dieselbe und ohne Rücksicht der Krankheit erkannt: so erhält er eine bedingte Aufnahmskarte, worin seine Aufnahmsfähigkeit nach obigen genau bezeichnet ist, und mit welcher er sich in die Kranken-Anstalt begiebt. — Hier beginnt nun die Prüfung der zweyten Aufnahmsbedingung — der wirklichen Krankheit — und Bestimmung derselben ihrer Art, dann der Heil- und Unheilbarkeit nach. —

Der ärztliche Krankenbesuch hat täglich um 8 Uhr Morgens statt. — Zur Zeit dieses Besuchs hat der Aufnahmsbewerber in der Anstalt sich einzufinden; denn nur zu dieser Zeit soll in der Regel die Aufnahme geschehen. — Dringende Fälle, und wo Gefahr auf Verzug haftet, sind, was sich von selbst versteht, an keine bestimmte Zeit gebunden. — Der Aufnahmsbewerber wird im Beyseyn des

Spitalarztes vom jourhabenden Spital-Wundarzte nach Maaßgabe der Umstände untersucht; und auf den Fall der wirklich körperlichen und als heilbar erkannten Krankheit hat die Aufnahme auch sogleich und dergestalt statt, daß dem Kranken nach vorheriger Reinigung und Mittheilung der Spitalkleidungen ꝛc. Zimmer und Bett angewiesen, und derselbe zugleich im Aufnahms-Journale mit Bezeichnung des Numer der bedingten Aufnahmskarte, mit Tauf- und Geschlechtsnamen nebst Alter, Geburtsort, Stand, Dienst und Religion genau und deutlich eingetragen werde. —

Auch auf den Fall, daß er hinsichtlich der Krankheit nicht als aufnahmsfähig erscheint, z. B. wegen eines bey der Untersuchung sich als offenbar unheilbar zeigenden Uebels, oder wegen entdeckter Schwangerschaft ohne Krankheit s. a. wird der Aufnahmsbewerber mit Bezeichnung des Numers der Karte ins Journal aufgenommen; dabey aber dessen Aufnahmsunfähigkeit umständlich bemerkt. — Eignet sich der Kranke nach der Natur seines Uebels und seiner übrigen Verhältnisse in die Kranken-Versorgungs-Anstalt; so wird er sogleich dahin angewiesen, und die Aufnahme dortselbst auf gleiche Weise, wie hier besorgt. — Im Journale wird solches betreffend bemerkt. — Die bedingten Aufnahmkarten selbst werden gesammelt, und dem Aufnahms-Journale beygefügt. — Ein ähnliches Kranken-Journale ist beym k. Pflegschaftsrathe von dem die Aufnahme zu besorgen habenden Mitgliede zu führen. —

5. Nur den kranken Armen, kranken Dienstboten und Handwerksgesellen ist die Anstalt gewidmet. — Gestattet es der Raum, und kann es ohne Beeinträchtigung dieser Bestimmung geschehen: so sollen auch andere Kranke, die zu keiner der obigen Klassen gehören, z. B. Fremde, denen der Aufenthalt im Gasthofe, oder anderswo zu kostspielig dünkt, jedoch unter der ausschließlichen Bedingung der Bezahlung nach einem stipulirten Betrage, und zwar gegen Vorausbezahlung, oder Bürgschaft aufgenommen werden können. — Der Aufnahme selbst kann aber eben auch nicht anders, als auf die vorgezeichnete Weise statt gegeben werden.

6. Beym Austritte aus dem Kranken-Institute wird jedem Individuum eine Austrittskarte ertheilt, die unter Beziehung auf die Aufnahmskarte den Tag der Aufnahme und der Entlassung, resp. des Zuganges in die Verpflegung und des Austritts aus solcher enthält. — Jedes der austretenden Individuen hat beym k. Pflegschaftsrathe mittels Vorzeigung dieser Karte seinen Austritt anzuzeigen. — Zweckgemäß möchte es seyn, wenn der austretende Arme, Dienstbot, und Handwerksgesell wegen allenfallsiger Beschäftigung, Dienstes- oder Arbeits-Eintritt, und um den nachtheiligen und sittenverderblichen Winkelsitzen zu begegnen, in vormundschaftliche Aufmerksamkeit genommen würde. —

7. Eine wohlgeordnete Kranken-Institution hat, und muß nothwendig auch eine Krankenbesuch-Anstalt zur Seite haben. — Wie solche vom

damaligen General-Kreis-Kommissariate unterm 22. Sept. 1814 neu angeordnet worden ist, mag sie vor der Hand — dem k. Pflegschaftsrathe unmittelbar unterstellt — auch fernerhin fortbestehen. *) — Sie steht mit dem Krankenhause nicht in unmittelbaren Zusammenhange. — Nur bey und mittels des k. Pflegschaftsraths können sie in gegenseitige Berührung kommen. — Zum Wirkungskreise der Krankenbesuch-Anstalt gehört die Besorgung der Armen-Institus-Kranken, in soferne, und so lange sie in ihren Wohnungen und unter der Pflege ihrer Angehörigen, Anverwandten, oder der sie sonst umgebenden Menschenfreunde zweckgemäß behandelt werden können. —

Außer der ärztlichen Pflege durch Versorgung mit Arzneyen, wundärztlicher Hülfe rc. und der nöthigen Wartung ist die Verpflegung mit angemessener Nahrung ein vorzügliches Bedürfniß des kranken Armen, und eben daher auch eine unerläßliche Foderung an eine wohlgeordnete Kranken-Besuch-Anstalt. — Geldbeyträge leisten da kein Genüge. — Für eine angemessene Kostverreichung soll daher auch in der Art gesorgt werden, daß auf Anordnung des Arztes und gegen Ueberreichung einer Speisekarte — vom ordinirenden Arzte ausgestellt, und vom Armenpfleger mitunterzeichnet — die verordnete Speise-Portion abgereicht werde. — Am Schluße

*) Regensb Intelligenzbl. 1814. St. 40. p. 762. —

jeden Monats sollen Kost- und Apotheker-Rechnung vom Armenpfleger zusammengesetzt, mit den Rezepten und Speisekarten belegt, vom ordinirenden Arzte beglaubigt, und zum k. Pflegschaftsrath wegen des Weitern übergeben werden. — Hier prüft sie der Vorstand der Krankenbesuch-Anstalt, als Mitglied des k. Pflegschaftsraths, (der zeitliche k. Kreis- und Stadtgerichtsarzt,) und trägt darüber zur Genehmigung und Zahlungs-Anweisung umständlich vor.

Der Nächstenliebe ist unsre ganze Einrichtung im Krankenwesen gewidmet, und von dieser muß die Krankenpflege in jeder Beziehung ausgehen. — Eigennützige Einmischungen gefährden das Gute. — Nur nach diesen Rücksichten müssen die Kostgeber gewählt, und mit ihnen eine Uebereinkunft zur Speise-Verabreichung getroffen werden.

Den beyden Nonnen-Klöstern möchte ich diese Bestimmung vor allen zutheilen. — Das natürliche moralische Gefühl ist da durch religiöse Gelübde pflichtiger gemacht. — Nicht nur reinlichere und angemessenere Bereitung, sondern auch mehr Wirthschaftlichkeit darf da Zutrauensvoll vorausgesetzt werden. — Ich mache daher den Antrag,

a. zur Verbesserung der Krankenbesuch-Anstalt nach obigen Beziehungen, und
b. die beyden Nonnen-Klöster zur gedacht menschenfreundlichen Bestimmung auf geeignete Weise einzuladen. —

Nur wo es an den Bedingungen eines eignen Heerdes, der nöthigen Pflege und Verpflegung aus

wirklichen Mangel gebricht; oder wo bey allenfalls herrschenden Epidemien eine Ansteckungsgefahr und Weiter-Verbreitung bey anerkannter Dürftigkeit nicht ohne Grund zu besorgen steht, solle die Uebersetzung in das allgemeine Krankenhaus statt finden können. — Die Uebersetzungsweise selbst richtet sich nach dem für die Aufnahme vorgezeichneten Gange. —

Wo und soferne über die Uebersetzungs-Nothwendigkeit ein ärztlicher Zweifel obwaltet, redundirt der Gegenstand allererst, und zur Entscheidung an den Vorstand der Krankenbesuch-Anstalt. — Solcher hat daher den Kranken selbst zu untersuchen, und das Resultat auf dem Zeugnisse zu bemerken. —

8. Der Krankendienst fodert ein technisches, pflegendes und ökonomisches Dienst-Personale. —

a) Ein eigner Spitalarzt und zwey Wund-Aerzte aus dem bürgerlichen wundärztlichen Gremium besorgten bisher die ärztliche Pflege. — Vor der Hand mag es bey dieser Bestellung sein Verbleiben haben. —

Des Arztes erste und Hauptbestimmung ist der ärztliche Beystand aller der Kranken-Institution anvertrauten Kranken. — Die Pflicht, die er überhaupt in seinem Berufe als Arzt am Kranken-Bette übernommen, hat er da eben so treu und fleißig zu erfüllen, und jeden seiner Kranken mit gleichem Eifer und Theilnahme zu behandeln. — Die Ordnung in Kranken-Anstalten erheischt es,

daß für den Krankenbesuch zumal Vormittags, wo die therapeutische und diätetische Ordination in der Regel für den ganzen Tag festgestellt werden muß, eine bestimmte Stunde beobachtet werde. — Sie bleibt wie bisher auf 8 Uhr Morgens festgesetzt. — Aber auch Nachmittags hat ein Krankenbesuch statt. — Die Einhaltung einer bestimmten Stunde ist zwar da weniger nothwendig; doch wo es die Umstände erfodern, ist solche auf 4 Uhr Nachmittags festgesetzt. — Zu dieser sowohl, wie zu außergewöhnlichen und zu Besuchen anderer Stunden wird sich jeder Arzt, dem das Wohl seiner Kranken eben so sehr am Herzen liegt, als eine sorgfältige Beobachtung am Krankenbette zur fortschreitenden Bildung in seinem Berufe, wohl selbst, und ohne strenge instruktionelle Anweisung aufgefodert fühlen. —

In dem Dienste des Arztes liegt es, alles das anzuordnen, was auf dem Grunde der von ihm gestellten Diagnose zur sichern, möglichst schnellen, und mit den wenigsten Schwierigkeiten verbundenen Herbeyführung des Heilzweckes erfoderlich ist. — Alles hiezu Nothwendige, — seyen es Sachen, oder geschäftige Hände — erscheinen hiebey als Mittel zum Zwecke, und sind in dieser Beziehung der Leitung des Arztes unmittelbar unterstellt. — Das Ganze zur Exekutirung der ärztlichen Heil-Anordnungen erfoderliche Dienstpersonale steht daher nothwendig zum Arzte in einem dienstlich untergeordneten Verhältnisse, und hat keinen selbst-

thätigen, sondern lediglich exekutiven Wirkungs-Kreis. — Ich bediente mich des Ausdruckes eines dienstlich untergeordneten Verhältnisses, und glaube dadurch genüglich anzudeuten, daß von Seite des Arztes als solchem keine weitere Ausdehnung gegeben werden darf, und daß es immer dem Dienstes-Karakter eines Jeden angemessen seyn müsse. —

Die beyden Wundärzte der Anstalt haben nicht nur den wundärztlichen Dienst in Beziehung auf die äußerlichen Krankheiten zu besorgen, sondern nebstdem sich auch als Gehülfen des Arztes in Bezug auf die bey und wegen des Kranken vorkommenden Schreibereyen gebrauchen zu lassen. Sie haben daher vorzüglich das Aufnahms-Journale, das Ordinations-Buch, und die Verpflegungs-Tabelle nach der gegebenen oder noch zugebenden Einrichtung zu führen, und die nöthigen Austritts-Billets, Todtenscheine s. a. zu schreiben. — All dieses, so wie die Besorgung der Heilpflege macht nothwendig, daß sie sich mit dem ordinirenden Arzte zur bestimmten Ordinationsstunde in der Kranken-Anstalt einzufinden haben. — Erheischt es der Dienst, so versteht es sich, daß sie sich auch Nachmittags gleich dem Arzte, des Spitalbesuches nicht entschlagen können. —

Das dienstliche Verhältniß zum ordinirenden Arzte als solchem muß in Beziehung auf die Behandlung der äußerlichen Krankheiten — seyen sie rein äußerlich oder gemischt — mehr in einem freundschaftlichen und berathenden Benehmen — mit dem

gemeinsamen Augenmerke: cito, tuto, et jucunde heilen zu wollen — seine Lösung finden. —

Mit der Vereinigung der Kranken-Anstalten und Erhebung derselben in ein allgemeines Krankenhaus hat der bisher nach dem Religions-Verhältnisse sehr unzweckmäßig ausgeschiedene Dienst der beyden Wundärzte aufzuhören. — Die eigentliche Dienstes-Distribution kann aber erst nach der definitiven Regulirung der gesammten Kranken-Institutionen zweckgemäß vorgenommen werden, und gehört zum Wirkungskreis des dirigirenden Spital-Arztes. —

b) Dem pflegenden Dienst-Personale ist seine Bestimmung in der Kranken-Bedienung gegeben. — Bisher bestand im katholischen Krankenhause bloswärts ein Krankenwärter, dem für die Krankenpflege zur Aushülfe lediglich die Hausmagd zur Seite stand. — Mit dem Dienste der Krankenwartung ist auch die Bestimmung des Oberkrankenwärters, Hausmeisters und Hausökonoms ꝛc. vereinigt. — Im evangelischen Krankenhause ist eine Wärterin, in der ebenfalls alle Bestimmungen vereinigt vorkommen. — Der Kollisionsfälle giebt es im Verlaufe sehr viele, die die Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtung unzweydeutig an Tag legen. — Bey dem besten Willen und bey der angestrengtesten Thätigkeit ist die Kranken-Bedienung, wie es der Zweck erfodert, bey einer Einrichtung dieser Art bey weitem nicht zureichend. Ich fühlte leider! die gedrängte Lage nicht selten, und konnte

kaum Vermittlungen genug finden, um den erfoderlichen Krankendienst möglich zu machen. — Wenn 20 und 30 Kranke in 5 und 6 Zimmer vertheilt liegen; so sind sie sämmtlich Nachts ohne Krankenwache, und ohne Nachtpflege; denn der Wärter und die Wärterin haben jedes sein eignes Zimmer, von welchem aus die Nachtkrankenbesuche und Pflege zu geschehen haben. — Aber auch bey Tage kann die Kranken-Bedienung nicht anders als durch zeitweise Besuche geschehen; denn weder der Wärter, noch die Wärterin gehört ausschließlich dem Krankendienste an. — Ueber das Befinden der Kranken in der Zwischenzeit der ärztlichen Besuche darf der Arzt daher nur selten vollständige und genaue Aufschlüße erwarten. —

Auch dem Nichtarzte muß das Unzweckmäßige dieser Einrichtung in die Augen fallen. —

Die Kranken-Bedienung giebt, soll sie ordentlich geschehen, immer eine ganz eigene und ausgeschiedene Bestimmung. — Nur dem weiblichen Geschlechte, das die erfoderlichen Eigenschaften hiezu vor dem männlichen besitzt, soll die Zutheilung dieser Bestimmung werden. — Die Zahl richtet sich nach dem vorkommenden Dienste. Nicht die Aufstellung einer bestimmten Anzahl, sondern eine Mehrung oder Minderung nach der Zahl der Kranken, und deren Krankheits-Verhältniß soll für die Bestellung der Krankenwartung zum Maaßstabe dienen. — Demungeachtet muß man für die Fälle der nöthigen Bestellung eine Norme haben, die

nicht überschritten werden solle. — In dem Krankenhause zu Bamberg sind einer Wärterin sieben bis acht Kranke; zu Würzburg aber 12 zu Pflege zugetheilt. — Zur Nachtwache wird ihr von der Wärterin der Reconvaleszenten Aushülfe geleistet. — Bey unsrer Kranken-Institution möge die Zahl 10 zur beyläufigen Norme gelten; der beschwerlichere Dienst durch Aushülfe unterstützt, und übrigens mit der Minderung der Kranken und des durch Nachtwachen u. dgl. vorzüglich beschwerlichen Dienstes auch die Zahl der Wärterinnen verhältnißmäßig vermindert werden. —

Anweisung besonderer Wohn- und Schlafzimmer für die Krankendienerinnen hat nicht statt. — Jede Wärterin gehört Tag und Nacht zu den ihrer Pflege anvertrauten Kranken. — Sorgfältige Pflege ihrer Kranken in jeder Beziehung, Reinhaltung der Zimmer, und Reinigung der Krankengeräthschaften ꝛc. gehören zu ihren vorzüglichen Berufspflichten. —

Der Krankenpflegedienst in Kranken-Anstalten ist immer höchst beschwerlich; nicht selten äußerst eckelhaft, und mit eigner Lebensgefahr verbunden. Findet eine Wärterin nicht in sich selbst — in ihrem Religions- und Moral-Gefühle eine vorzügliche Auffoderung zur Erfüllung ihrer Pflichten, — den Beruf Kranken zu dienen, nicht durch Religions-Motive geheiligt: so wirds wohl schwer eine zeitliche Anlockung geben, die dem Schwerkranken die ihm nothwendige Wartung mit unverdrossener Theilnahme sichert. — Und da nur zu oft die Ret-

tung der Kranken grossentheils in die Hände der Kranken-Bedienung gelegt ist: so ist es wesentlich nothwendig, daß bey der Auswahl außer der körperlich- und geistigen Gesundheit, dann hinlänglich und guten Körperskräften ganz vorzüglich auf religiös sittlichen Karakter gesehen werde. —

Uebrigens muß jede Wärterin für ihre Mühe angemessen belohnt werden. — Es ist meines Ermessens nicht genug, daß ihre augenblickliche Subsistenz gleich einem gewöhnlichen Dienstboten gesichert werde. — Hat sie treu, redlich, unverdrossen, und unermüdet ihre Pflicht durch eine Reihe von Jahren erfüllt; so soll ihr zur Belohnung wenigstens die Aussicht zu einer Pfründe in ihren ältern Tagen werden. — Erlauben es die Mittel, so bin ich der Meinung, daß auch während der Dienstzeit vorzüglichen Auszeichnungen durch Reinlichkeit, Fleiß und Verträglichkeit s. a. geringe Belohnungen zu Theil werden sollen. — Zur ordentlichen Dienstes-Vergütung bringe ich endlich die Natural-Verpflegung mit ganzer Kost-Portion und einer Maaß Bier, dann 9 bis 12 kr. des Tags an Geld in unzielsetzlichen Antrag. —

Vielleicht daß die Festsetzung von Abstufungen nach dem Krankenpflegedienste und der Dienstzeit dabey nicht unzweckmäßig seyn dürfte. — Mangel an Fleiß s. a. hätte sodann vor der gänzlichen Entlassung eine Minderstellung in der Tagsgebühr zur Folge. —

c) Außer dem Küchenpersonale — in einer Kö-

chin und Küchenmagd nothwendig bestehend — gehört zu dem ökonomischen resp. übrigen Hauspersonale auch eine Hausmagd für Reinigung des Hauses und der Gänge, Heitzung der Zimmer, Anrichtung der Bäder mit Zuhülfnahme der Wärterinnen, so wie zur Beyhülfe für den Spitalpfleger in dem ihm obliegenden Hausdienste. —

d) Das Ganze eines Kranken-Etablissements muß durch unmittelbare Aufsicht, und Leitung nach den gegebenen Anordnungen in Ordnung erhalten werden. — Und solches hat durch Aufstellung eines eigenen Hausbeamten mit der Benennung eines Spitalpflegers zu geschehen. — Ihm ist das ganze pflegende und übrige Hauspersonale unmittelbar unterstellt. — Ohne irgend eine Parteylich- oder Einseitigkeit, oder unangemessenes Benehmen durch Worte oder That eintreten zu lassen, hat er auf genaue Erfüllung ihrer Berufsobliegenheiten zu sehen, und Ruhe und Eintracht zu erhalten. —

Auf Ordnung und Reinlichkeit überhaupt — auf Krankenpflege und Verköstigung nach den Anordnungen der Aerzte und Wundärzte — auf Haus- und Kranken-Geräthschaften aller Art; — auf Holz-Vorrath s. a. liegt ihm die unmittelbare Aufsicht ob. — Ferner gehört zu seinem ausschließlichen Dienste die Sorge für Erhaltung und Reinigung der Wäsche und Fournituren, gehörige Sonderung und Bezeichnung — Aufbewahrung der Kleidungs-Stücke der Kranken und alles dessen, was sie mitbringen mit Herstellung eines Verzeichnisses. —

Beyschaffung der zur ärztlichen Pflege der Kranken nöthigen Hausbedürfnisse — Bestreitung der Ausgaben und Führung der Material- und Geldrechnung. — Sorge für Beerdigung bey Sterbfällen s. a.

Er ist dem dirigirenden Spitalarzte unmittelbar untergeordnet, und hat ausschließlich von solchem die Anordnungen zum Vollzuge zu empfangen. — Er hat eigenmächtig keine Ausgaben zu bestreiten, und keine Beyschaffungen zu machen, wozu er nicht mittels vom dirigirenden Spitalarzte unterzeichneter oder kontrasignirter Scheine und Quittungen, die er zu seinen Rechnungs-Belegen immer sorgfältig zu sammeln hat, ermächtigt ist. —

Ich bringe für diese Stelle den gegenwärtigen Krankenwärter im katholischen Krankenhause, dem ohnedem schon ein großer Theil dieses Dienstes nach seiner bisherigen Bestimmung zugetheilt ist, und der sich meines Wissens immer durch Treue, Fleiß, und sorgsame Pflege der Kranken ausgezeichnet hat, in Antrag. —

9. Der geistliche Beystand wurde den Religionsgenossen beyder Seits bisher immer in der Art geleistet, daß er nichts zu wünschen übrig läßt. — Die beyden Pfarrämter der untern Stadt kath. und evang. Seits widmen sich diesem Dienste. —

10. Die vereinigte Kranken-Institution nimmt der k. Armen-Pflegschaftsrath als dirigirende Behörde unter seine unmittelbare Leitung. — Die Oberaufsicht und höhere Leitung steht ihm in jeder Beziehung zu. — Die Anstellung und Verpflich-

tung des ökonomischen Spital-Personales vom Spitalpfleger abwärts, so wie die Begutachtung des Personales für den ärztlichen Krankendienst nach den bestehenden Gesetzen gehört eben so sehr zum Wirkungskreis des k. Pflegschaftsraths, als die Verwendung der aus den Stiftungsfonds hervorgehenden Renten nach den Stiftungszwecken. — Wo solche nicht zureichen, hat derselbe für Ergänzung zu sorgen. — Von ihm gehen die Verwendungs-Anweisungen an die vollziehende Behörde, und an ihn haben die Rechnungsstellungen, Berichtserstattungen, und Rechenschaftsablagen s. a. von solcher zu geschehen. —

Um sich des richtigen Vollzugs seiner Anordnungen zu versichern, und sich anderseits wegen des Zustandes der Kranken-Anstalt in allen Beziehungen fortwährend in Kenntniß zu erhalten, hat der k. Pflegschaftsrath aus seiner Mitte zur zeitweisen Nachsichtnahme eine Aufsicht zu bestellen, und übrigens die Haupt-Visitationen gesetzlich eintreten zu lassen. — Haben diese Nachsichtnahmen Verfügungen zur Folge; so haben solche im gesetzlichen Geschäftsgange zu geschehen. —

Ich erachte diesen Wirkungskreis im vollkommenen Einklange mit der übers Armenwesen Allerhöchst bestehenden Verordnung. —

Der Spitalarzt — der erste in der Klasse des vollziehenden Personales — führt die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Ganzen im Spital-Etablissement — seye es medizinisch, ökonomisch, oder

hauspolizeylich — und nimmt in dieser Beziehung einen dirigirenden Karakter an. — Er ist selbst Mitglied beym k. Pflegschaftsrathe, und hat da unmittelbar alles in Vortrag zu bringen, was zum Besten der Kranken und der ganzen Anstalt gereichen könne. — An ihn ergehen in allen Spital-Angelegenheiten alle schriftlichen Befehle, und die unmittelbaren Weisungen von der dirigirenden Behörde. — Er hat alle schriftlichen Aufsätze zu besorgen, die nöthigen Zeugnisse auszustellen, und die Austrittskarten s. a. zu unterzeichnen. — In der Eigenschaft als dirigirender Arzt steht das übrige vollziehende Personale zu ihm in einem dem Dienstes-Karakter eines Jeden angemessenen Dienstes-Subordinations-Verhältnisse. — Die Annahme und Entlassung der Krankenwärterinnen nach der Mehrungs- und Minderungs-Norme, oder aus Gründen der Untauglichkeit, des Unfleißes, der Unverträglichkeit, oder fahrläßiger Dienstes-Versehungen s. a. gehört zu seinem Wirkungskreis. — Um jedoch darin jeder Einseitigkeit zu begegnen, hat er allererst mit dem übrigen technischen Dienst-Personale und dem Spitalpfleger Rücksprache zu pflegen, und nach dem gemeinschaftlichen in ein Protokoll kurz aufzunehmenden Resultate zu verfahren. — Ferner kömmt dem dirigirenden Arzte die Aufnahme der Kranken nach der Aufnahms-Regulirung; so wie die Entlassung der Genesenen zu. — Eben so die Einrichtung der Anstalt in Bezug auf das Kranken-Arrangement, und deren Vertheilung

nach den Krankheits-Gattungen in die verschiedenen Abtheilungen und Zimmer. — Desgleichen die Anordnung des Dienstes nach den verschiedenen Diensteszweigen und die sorgfältige Aufsicht, daß jeder Kranke seinem Zustande angemessen in jeder Beziehung gepflegt werde. —

Die Beyschaffungen der Bedürfnisse fürs Krankenwesen, welche zu den laufenden Tags-Bedürfnissen gehören, haben vom Spitalpfleger nach den ärztlichen Anordnungen zu geschehen. Die Anweisungsscheine und Quittungen sind jedoch immer vom dirigirenden Arzte zu kontrasigniren. — Außer den laufenden Kranken-Bedürfnissen haben keine Beyschaffungen ohne höhere Genehmigung bey Verantwortung und Haftung dessen, der die Anweisung hiezu gegeben hat, statt. —

Ueber sämmtliche Hausgeräthschaften, Kranken-Requisiten, Fourrituren und Heilapparate rc. muß ein vollständiges Inventarium in der Anstalt hinterlegt werden. — Alle Abgänge aus Unbrauchbarkeit, so wie alle Beyschaffungen müssen darin bis zum jedesmal förmlichen Umsturz, welchen der k. Pflegschaftsrath nach Ermessen anzuordnen hat, mit Hinweisung auf die betreffenden Nachweisungen genau bemerkt werden. — Eine förmliche Ab- und Zuschreibung hat nur bey der Umsturzvornahme zu geschehen. — Alles, was wegen Unbrauchbarkeit in Abgang gebracht wird, muß jedoch vom dirigirenden Arzte beurkundet werden. —

11. Die Spital-Verköstigung durch Traiteurs

wird in größern Anstalten der eignen Regie immer vorgezogen. — Bey dem besonders günstigen Verhältnisse aber, daß im hiesigen katholischen Krankenhause die sich um solches rühmlich verdient gemachte Frau Gemahlin des Titl Herrn Direktor und Domkapitel'schen Syndikus v. Maurer die besondere Aufsicht und Leitung über die Verköstiguug bisher eben so menschenfreundlich, als wohlthätig geführt hat, trage ich darauf an, die bisherige Verköstigungsweise auch fernerhin und für die vereinigte Anstalt fortbestehen zu lassen, und die Titl Frau v. Maurer zur gefälligen Fortbesorgung auf geeignete Weise einzuladen. —

Mit Ende jeden Monats hat jedoch die Küchenrechnung an Spitalpfleger, um sie in die gemeinschaftliche monatliche Spital-Rechnung aufzunehmen, zu geschehen. — Nur die reinen Kostverpflegungs-Ausgaben sollen aber von nun an in die Küchen-Rechnung kommen, um hiedurch die Verpflegungskosten der Kranken ausgeschiedener bemessen zu können. —

Alle übrigen Beyschaffungen sollen durch den Spitalpfleger geschehen. —

Die Kostverpflegung der Kranken ist bereits durch ein eignes Kost-Regulativ bestimmt. — Anmerk. 2. p. 14 bewährt, worin die Verpflegung hienach zu bestehen habe. —

Der ordinirende Arzt verordnet sie nach Kost-Portionen täglich bey der Morgens-Visite, trägt sie in das Kranken-Journal ein, und ertheilt einen

von ihm unterzeichneten Auszug hievon der Küche. — Ein gleicher Auszug findet statt, wenn Bier oder Wein dem Kranken verordnet wird. — Außergewöhnliche Kost-Anordnungen werden besonders bestimmt. —

Im Kranken-Journale geschieht mit jedem Monate die Zusammenstellung dergestalt, daß hieraus von jedem Kranken die Gattungen und Zahl der Kost-Portionen, so wie das ihm verordnete Bier oder Wein; dann die Zahl der Tage seines Aufenthalts in der Kranken-Anstalt genau entnommen werden können. — Sein Zugang in die Anstalt, und in die Verpflegung, so wie seine Entlassung nebst der Krankheit findet sich in den betreffenden Rubriken ebenfalls umständlich bemerkt. —

12. Ueber die im Kranken-Institute im Verlaufe jeden Monats erlaufenen Gesammtkosten stellt der Spitalpfleger die Rechnung nach einem ihm zu ertheilenden möglichst einfachen Formulare.

Es müssen darin alle Ausgaben mit sämmtlichen Nachweisungs-Belegen aufgenommen werden, als: Besoldungen vom dirigirenden Arzte abwärts, und allenfallsige Taggebühren. — Die Kosten auf Kostverpflegung nach der Küchen-Rechnung — auf Bier, Wein, Holz, Licht, Oel, Wasch, Arzneyen, bewilligte Beyschaffungen, allenfallsige Baureparationen. — Die Kosten auf geistlichen Beystand, Beerdigung, Schreibmaterialien rc. —

Sind im Verlaufe des Monats zahlungsfähige Kranke mit Vorausbezahlungen aufgenommen wor-

den: so haben solche an Spitalpfleger gegen Scheinausstellung zu geschehen, und sind in der Rechnung in Einnahme zu stellen. —

Ist solche vollständig gestellt; so wird sie vom dirigirenden Arzte der Richtigkeit wegen beglaubigt, und der Spitalpfleger erhebt hierauf mittels Ausstellung einer — vom dirigirenden Arzte mitunterzeichnetem Interims-Quittung bey dem Vorschuß-Fonde diese abwerfende Summe nach Abzug des allenfalls schon empfangenen Vorschußes. —

Die Bezahlung hat sodann überall sogleich zu geschehen, und nach hienach vervollständigter Rechnung ist solche beym k. Pflegschaftsrathe zur unmittelbaren Vorlage zu bringen. —

Die Prüfung, Genehmigung, und Zahlungs-Repartition auf die betreffenden Fonds hat daselbst alsbald und ohne langen Aufschub zu geschehen. — Die Ausscheidung der Kosten nach dem Religions-Verhältnisse, so wie nach der Fundations- und Nicht-Fundationsmäßigkeit der Kranken findet nach dem der Rechnung beygefügten Kranken-Journale statt. —

Eine Rechnungs-Manipulation dieser Art ist für den Spitalpfleger einerseits nicht schwer, und anderseits ist man nur dadurch im Stande zu übersehen, was die Anstalt kostet, und wie hoch jeder Kranke im Ganzen und des Tages zu stehen kömmt 2c.

13. Die Stiftungsfonds sollen hiebey nicht anders in Anspruch genommen werden, als solches auch schon früher statt gefunden hat. — Die Mittel gehören nur dem Zwecke an, dem sie der Geber

gewidmet hat. Dieses seye auch uns bey der Vereinigung der Kranken-Etablissements geheiligter Grundsatz. — Engherziger jedoch darf die Intention der Stifter, wie ich mich schon früher geäußert habe, nicht genommen werden, als er es wohl selbst gemeint haben kann. —

Die Kosten der fundationsmäßigen Kranken haben diesemnach die bestehenden und nach dem Religions-Verhältnisse geschiedenen Stiftungsfonds zu bestreiten; für die übrigen aber der Armensäckel zu haften. — Keine Konsolidirung der Mittel; keine Vereinigung der Verwaltung ist dieserwegen nothwendig. — Jeder Anstand findet nur darin seine Lösung, daß Verwaltung und Verwendung sorgfältig geschieden bleiben. —

Was die Repartition der Kosten noch zunächst angeht: so dürfte sie auf den Grund der richtig gestellten Rechnung auf die Stiftungsfonds am füglichsten nach der Kopfzahl geschehen. — Bey zahlungsfähigen Kranken z. B. Fremden, denen der Aufenthalt in Privatwohnungen während ihrer Krankheit zu kostspielig erscheint, kann eine runde Summe von circa 36 bis 40 kr. p. Tag festgesetzt werden. — Allein weder nach dieser Norme, noch weniger nach der aus der Kopfzahl hervorgehenden Repartition kann der Armensäckel mit seinem Beytrage für die nicht fundationsmäßigen Kranken in Anspruch genommen werden. — Einmal aus der Ursache nicht, weil, wenn auch nicht in allen Stiftungs-Urkunden, doch gewiß in einigen der kranken

Armen überhaupt von den Gebern ohne beschränkende Bedingung eine widmende Erwähnung geschah. — Und dann habe ich schon oben dargethan, daß dem Urzwecke nicht mit Unrecht eine dem Zeitbedürfnisse angemessene Auslegung, zumal wenn die Rentenergiebigkeit nebst der reichlichen Erfüllung des Zweckes noch eine weitere Verwendung gestattet, — so lange dabey das Gebiet der Wohlthätigkeit und zunächst jenes des Krankenwesens nicht überschritten wird — gegeben werden dürfe. — Aus diesen Rücksichten möchte ich wenigstens auf den Fall, daß sich solche bey der Rescherschirung der Stiftungsmittel bewähren, die Beytrags-Concurrenz für Armen-Instituts-Kranke nicht höher als auf 15 bis 18 kr. für den Kopf des Tages bestimmen. —

14. Eine nun nach dieser Durchführung für heilbare Kranke geordnete Kranken-Institution — wie viel fodert sie wohl auch Mittel, um dem Bedürfnisse zu genügen?

Ich nahm früher eine bleibende Durchschnitts-Quote von 45 Kranken in der Anstalt an, und setzte für den Aufenthalt eines jeden Kranken ein Maximum vom 30 Tagen fest. — Gewöhnlich läßt man bey approximativen Berechnungen dieser Art nur 20 Tage gelten. — Jeder Kranke soll für Pflege und Verpflegung, zugleich mit Einschluß aller Ausgaben auf Besoldung, Licht, Holz rc. des Tags auf 36 kr. zu stehen kommen. — p. Monat sohin auf 18 fl. und 45 Kranke auf 810 fl. und des Jahrs auf 9720 fl.

Ich glaube im approximativen Anschlage bey weitem mehr das Maximum, als das Minimum im Gesammt-Kostenbetrage der Kranken genommen zu haben; denn zu Bamberg sind alle Unkosten, ein Jahr in das andere auf ungefähr 8000 fl. und der jährliche Gesammtstand von Kranken auf 500 angegeben, während ich die jährliche Durchschnitts-Quote der Kranken auf 540 setzte. —

Wie läßt sich nun diese Foderung decken? —

Hier müssen wir allererst in die Stiftungsmittel reschérschirend eingehen. — Die Stiftungsmittel geben die Grundlage. Wo diese nicht zureichen, muß der k. Pflegschaftsrath auf Ergänzung Bedacht nehmen. —

Der Armensäckel bildet zum Theile mit — die Grundlage für die nicht fundationsmäßigen Kranken im minder strengen Sinne genommen; zum Theile gewährt er eine Hülfsquelle zur Ergänzung.

Aber eine vorzügliche Ergänzungsquelle eröffnet uns die Verordnung über das Armenwesen selbst — in der Bildung eines Sicherungs-Verbandes für Handwerksgesellen und Dienstboten auf Fälle der Krankheit mittels kleiner Beyträge von ihrem Lohne unter Mitwirkung der Meister und Dienstesherrn.

Ist das Krankenwesen einmal in der Art zweckmäßig geordnet, daß

a) jeder Dienstbot und Handwerksgesell bey eintretender Krankheit — ohne Unterschied derselben, so ferne sie nur als heilbar erkannt wird, und nicht jene Merkmale an sich trägt, die die Auf-

nahme in eine Anstalt der Heilbaren ausschließen — auf wirkliche Aufnahme in ein wohlgeordnetes Kranken-Etablissement, und auf ordentliche medizinische Pflege rechnen könne, und daß

b) demselben auch im Falle der entschiedenen Unheilbarkeit und gänzlicher Erwerbsunfähigkeit bey kronischen nicht fieberhaften Uebeln wenigstens auf einige Zeit und bis er, wenn er nicht ohnedem schon im Bezirke geboren, unbeschadet seiner weitern Gesundheit in sein gesetzliches Domizil gewiesen werden kann, die Unterbringung in eine ebenfalls zweckmäßig eingerichtete Versorgungs-Anstalt für Unheilbare zur Seite stehe: so rechtfertigt sich die Bildung eines Sicherungsverbandes in jeder Beziehung. —

Den Krankenfond Hinlänglichkeit zu verschaffen, wurde diese Anordnung zuerst unter dem verewigten Fürst Bischof Franz Ludwig, Freyherrn v. Erthal, allererst in Würzburg, und nachher auch zu Bamberg getroffen. — Die erste Idee hiezu gab ein bürgerlicher Hutmacher, Joseph Heidenreich von Würzburg, und zwar allererst für kranke Handwerksgesellen. — Im Jahre 1785 wurde dieser Sicherungsverband mit dem Julius-Spitale in Verbindung gesetzt, und im Jahre 1789 bey Eröffnung des neuen Krankenhauses zu Bamberg die nämliche Einrichtung getroffen.

Jeder in Arbeit stehende Handwerksgeselle ohne Unterschied der Nation und Religion bezahlt an seinen Meister bey der Aufnahme 3 — dann wo-

chentlich 1 kr. fränkisch. Kaufmannsdiener, Barbiergesellen s. a. an ihre Prinzipalen 1 1/2 kr. — letztere erhalten hiefür besondere lediglich für ihre Klasse vorbehaltene Krankenzimmer. —

Die Kaufleute sowohl als die verschiedenen Handwerker und Künstler, welche auch für sich dem Institute öfters wohlthätige Beyträge machen, wählen aus ihrer Mitte — meist jährlich — einen Deputirten, dem sie die gesammelten Einlagen übergeben. — Die Gesammtheit der Deputirten — 12 an der Zahl — bildet die Instituts-Kommission, welche einen eigenen Zahlmeister ernennt, der die Gelder eines jeden Deputirten empfängt und verrechnet. — Alle Jahre wird von der Instituts-Kommission unterzeichnet — öffentliche Rechnung gelegt. — Einsammlung, Verwendung und Verrechnung — alles hat unentgeltlich von der Instituts-Kommission statt. — Erkrankt nun ein Handwerksgesell ꝛc., so macht der Meister bey dem betreffenden Deputirten hierüber Anzeige. — Solcher stellt nun eine Aufnahmskarte, von ihm eigenhändig unterschrieben, für den Kranken mit dem Zeugnisse aus, daß er nach den Gesetzen des Instituts in die Kranken-Anstalt aufgenommen werden könne. — Vom Zahlmeister ebenfalls unterzeichnet, unterliegt hienach die Aufnahme, soferne der Aufnahmsbewerber bey der ärztlichen Untersuchung im Spitale als wirklich krank, und aufnahmsfähig erscheint, keinem Anstande. — Für jeden derley Kranken zahlt das Institut an die Kranken-Anstalt des Tags 25 kr. —

Zu Würzburg sollen jetzt wohl gar 30 kr.; zu Bamberg dagegen nur mehr 20 kr. p. Tag entrichtet werden. — Stirbt ein Instituts-Kranker: so werden seine Kleidungsstücke s. a., wenn kein medizinisch polizeyliches Hinderniß im Wege steht, öffentlich veräußert, und der Erlös geht dem Handwerksgesellen-Institute zu Guten. —

Erst im Jahre 1801 wurde auch zu Würzburg, wie schon 1789 zu Bamberg ein ähnliches Institut für kranke Dienstboten männlichen und weiblichen Geschlechts errichtet. Bey diesem Institute zahlen nicht, wie bey jenem der Handwerksgesellen die für Krankheitsfälle sich sichernde Subjekte, sondern ihre Dienstherrschaften. — Da, wo die Dienstherrschaft für ihre Dienstboten nicht bezahlen will, kann der Dienstbot selbst, wenn er die betreffende Einlage entrichtet, Mitglied des Instituts werden. — Die Assekurations-Einlage für distinquirte Dienstleute ist 4 fl.; für nicht distinquirte jährlich 2 fl. — Auch da besorgt die Einsammlung, Verwendung und Verrechnung der Einlage eine aus Bürgern gewählte und zusammengesetzte Instituts-Kommission. — Beyde Institute haben einen k. Kommissär zum Vorstande. *)

---

*) Annales instituti medico - clinici Wirceburgensis a C. N. Thomann etc. Vol. prim. Wirceb. 1800 p. 35. Ferner A. Fr. Mark. von den Vortheilen der Krankenh. ꝛc. Bamb. 1790. p. 109. et dessen Prüf. des Brown. Syst. d. Heilk. 1. St. Weimar 1797. p. 39. et 51. — Fr. X. Häberls Abh. über öffentl. Armen- u. Krankenh. ꝛc. München 1813. p. 170. — endlich D. J. G. Krüniz ök. Encyklop. 47 Th. Brün 1791. p. 481. —

Auf dieselbe Weise, wie uns in Würzburg und Bamberg in der Ausmittlung dieser Ergänzungsquelle schon seit so vielen Jahren ein nachahmungswerthes und musterhaftes Vorbild aufgestellt ist, können auch wir zur Verbesserung unsrer Kranken-Institution solche flüßig machen. — Ich trage mit dem Anhange hierauf an, daß die Einleitung wie in Würzburg und Bamberg getroffen, und übrigens der Kommission jedes Institutes aus der Mitte des k. Pflegschaftsraths ein Mitglied als Kommissär beygegeben werde. —

Bey einer unbeträchtlichen Bevölkerungs-Differenz von Regensburg und Bamberg mögen wohl auch dahier 1000 Handwerksgesellen, und 1400 Dienstboten angenommen werden dürfen. — Den wochentlichen Beytrag von 1 kr. b. W. angenommen, erlangt das Institut für Handwerksgesellen schon eine Rente von 866 fl. 40 kr. — dann jenes der Dienstboten von 1213 fl. 20 kr. —

Ich möchte den Beytrag beyderseits auf 1 1/2 kr. erhöhen, weil ich eine Einlage von 6 kr. p. Monat und von 1 fl. 12 kr. des Jahrs im Gegenhalte zu dem Vortheile wahrlich nicht drückend finde. — Der Gesammtbeytrag gewährte hienach eine Rente einmal von 1300 fl. — und dann von 1820 fl. —

Erwägend, daß die Aufnahmsfähigkeit kranker Dienstboten und Handwerksgesellen in einem vorhandenen Stiftungsfonde zum Theile schon begründet ist; so dürfte ein Vergütungs-Beytrag an die allgemeine Kranken-Institution von 18 kr. des Tags

diesen Rücksichten angemessen seyn. — Angenommen nun, daß 20 Kranke dieser Klassen fortlaufend in dem allgemeinen Krankenhause sich befinden; so gewinnt solches als Rentenzuschuß eine Erleichterung von jährlich 2160 fl. — Ein nicht unbedeutender Ueberschuß bliebe hienach noch zur Dotation der Gesellen- und Dienstboten-Institution theils für Fälle gänzlicher Unheilbarkeit und Erwerbsunfähigkeit, theils zur Ausdehnung des Sicherungs-Verbandes auf die Fälle temporärer Erwerbsunfähigkeit, ohne dieserwegen aufnahmsfähig in die Kranken-Anstalten zu seyn, und zur Unterstützung im Alter, und bey Altersgebrechen mit beschränkter oder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit. —

Mit der Einführung des Sicherungs-Verbandes geht dem Betheiligten ein rechtlicher Anspruch auf die Aufnahme im Kranken-Etablissement der Heilbaren zu. — Auf mögliche Ausgeschiedenheit in den Kranken-Abtheilungen und Zimmern hat der Arzt dieserwegen zwar allerdings bedacht zu nehmen; doch kann kein ausschließlicher Anspruch wegen des zu diesem Zwecke beengten Raumes geltend gemacht werden. — Eben daher soll der Sicherungsverband für die distinquirtere Klasse der dienenden Individuen, als Kaufmannsdiener, Apotheker-Subjekte rc. keinen Zwang haben; noch weniger, daß eine höhere Assekurations-Einlage statt finden solle. —

Ich erachte mit der Errichtung des eben erwähnten Sicherungs-Verbandes unsre Hülfsquellen noch keineswegs erschöpft. — Der Wohlthätig-

keitssinn ist in den Gemüthern der Menschen so wenig jezt, als sonst erstickt. — Solcher fließt als fruchtbare Fundationsquelle gewöhnlich am stärksten, wenn man seinen Ergiessungen keine gar zu offenbare oder gar gebietende Leitung giebt. — Arm zu seyn, ist schon eine drückende Last; — viel drückender aber, wenn sich zur Armuth auch eine Krankheit gesellt. — Zu allen Zeiten gelang es daher den kranken Armen, sich des Mitleids ihrer Mitmenschen zu bemächtigen. — Auch jezt noch liegen die hülfreichsten Ressourcen in den Gefühlen des Publikums; nur überzeuge man dasselbe durch öffentliche Rechenschafts-Ablage von der Güte der Sache.

15. Mit der approximativen Berechnung eines jährlichen Bedürfnisses für die allgemeine Kranken-Institution ist nicht zugleich auch jeder Anfoderung im ersten Augenblicke seiner Ausdehnung entsprochen. — Mit der Erhebung zu einem allgemeinen Krankenhause entsteht auch das Bedürfniß einer größern Anzahl von Spital- und Kranken-Requisiten rc. —

Noch kenne ich den gegenwärtigen Vorrath der beyden Kranken-Anstalten nicht; — vor allem trage ich daher auf alsbaldige Herstellung eines vollständigen Inventariums an, und bemerke nebstbey, daß, wenn der brauchbare Vorrath zur Fournirung von wenigstens 60 Kranken nicht zureicht, für die Ergänzung alsbald Sorge getragen werden müsse. — Gesetzt, in beyden Krankenhäusern ist schon eine Einrichtung für 40 Kranke vorhanden; so hätten

wir vor der Hand nicht mehr, als für eine Ergänzung für 20 Kranke zu sorgen. — Kleine Vorrichtungen möchten hie und da ebenfalls noch nothwendig seyn. — Eine Summe von 600 fl. dürfte vielleicht in jeder Beziehung diesen Foderungen genügen. — Ein bemessenes Verhältniß der Kranken nach der Religions-Verschiedenheit, und der anerkannten Fundations- und Nichtfundationsmäßigkeit möchte hiebey den geeignetsten Maaßstab zur Concurrenz-Repartition geben. —

16. Ich komme nun zur Sorge für unheilbare Kranke im Sinne des Arztes, und für die Irren. — Beyde Klassen faßt eine zweckmäßige Kranken-Institution als integrirende Theile eines zusammenhängenden Ganzen in sich. —

Es kann nicht leicht ein Gedanke des Menschen Innerstes fürchterlicher erschüttern, als der Gedanke — unheilbar — und der Vernunft beraubt — gleichsam physisch, wie geistig entmenscht zu seyn. — Beyde Unglückliche nehmen unsre menschenfreundliche Theilnahme gewiß nicht minder, als die Klasse der heilbaren Kranken in Anspruch. —

Ihres Karakters, so wie ihrer Behandlung wegen scheiden sie sich zur Unterbringung in zwey gesonderte Etablissements — in eine Kranken-Versorgungs- und in eine Irren-Anstalt. —

Wenn einerseits die Langwierigkeit des Uebels, das erst nach langer Zeit lebensgefährlich wird, oder der Schrecken, Eckel, und Abscheu erregende Anblick desselben in Verbindung mit einem modi-

fizirten Heilzwecke, der vielmehr Linderung der Leiden und Erleichterung der Existenz, als wirkliche Heilung in Anspruch nimmt, eine Ausscheidung in eine gesonderte Anstalt fodert: so motivirt anderseits der ganz eigne Zustand der Geisteskrankheit, die besondern Anordnungen und Einrichtungen, die theils der Heilzweck, theils die Sicherheit gebietet, die geschiedene Unterbringung der Irren in ein ebenfalls möglichst gesondertes Kranken-Etablissement. — Beyde Anstalten aber als Theile des Ganzen müssen den nämlichen Anfoderungen entsprechen, die man an eine zweckmäßige Kranken-Institution überhaupt zu stellen hat: —

a) Einheit derselben als Theilganzen nach dem medizinischen Principe der Unität muß auch ihnen zur Seite stehen, und

b) überall für gleich gute, und gleich prompte Pflege gesorgt werden. —

c) Den Anspruch zur Aufnahme geben, wie bey Heilbaren, auch der Stand der Kranken und der Karakter ihrer Uebel. — Die Aufnahms-Bedingungen bleiben ebenfalls dieselben. — Hört ein Kranker in der Anstalt der Heilbaren nach langem und erschöpften Heilbemühen, welches das ärztliche Personale demselben nach Wissen und Gewissen — selbst mit kollegialischem Beyrathe Anderer — gewidmet hat, leider! endlich auf, ein Gegenstand der Heilkunst daselbst zu seyn, und tritt er nach dem jetzigen Karakter des Uebels in die Klasse der Unheilbaren, oder in jene der Irren über: so hat

die Ueberweisung auf dem vorgezeichneten Wege durch den dirigirenden Arzt zu geschehen. —

d) Der ärztliche Krankendienst hat vor der Hand durch das nämliche Personale, welches für die Heilbarkranken aufgestellt ist, zu geschehen. — Für das pflegende und ökonomische Dienstpersonale, das mit Ausnahme der Küche ein geschiedenes zur nothwendigen Vermeidnng der Dienstes-Kollisionen seyn muß, muß besonders gesorgt werden, wobey übrigens die nämlichen Normen, wie in der Anstalt der Heilbaren gelten. —

e) Beyde Anstalten stehen unmittelbar unter einem Hauspfleger, dessen Dienstes-Verbindlichkeiten, und Dienstes-Verhältnisse im wesentlichen dieselben, wie jene des Spitalpflegers sind. —

f) Die Administrations-Gesammtheit nimmt auch die beyden Anstalten nach den nämlichen Verhältnissen unter ihre unmittelbare Leitung. —

g) In den beyden Institutionen hat wie in der Anstalt der Heilbaren die Natural-Verpflegung Statt, und die Verköstigung geschieht nach einem vom dirigirenden Arzte zu entwerfenden, und von der k. Regierung mittels Vorlage durch den k. Pflegschaftsrath zugenehmigenden Kost-Regulative. — Die Verköstigung wird — findet sich da nicht eine eben so theilnehmende und menschenfreundliche Aufsicht und Leitung, wie in der Anstalt der Heilbaren — füglicher in Akkord gegeben. —

h) Eine monatliche Rechnungs-Ablage muß da,

und zwar ausgeschieden in jene für die Irren, und in die für die unheilbaren Kranken geschehen. —

i) Sind für diese Theile der gesammten Kranken-Institution keine Stiftungsmittel vorhanden, was sich erst durch die Reschersche derselben aufklären wird; so ist vor der Hand der Armensäckel die nächste Quelle, aus der die Deckung wie bisher, zu schöpfen ist. —

k) Einen approximativen Kosten-Anschlag, wie solches beym Institute der heilbaren Kranken geschehen, hier anzufügen, möchte allerdings wünschenswerth seyn. Allein solches vermag ich nur dann erst, wenn ich den Stand dieser Unglücklichen, wie er bisher gewesen, genauer kennen lerne, und ihre Verpflegung und Verpflegungskosten, so wie das Ganze nach allen seinen Beziehungen, und seiner innern Einrichtung vollständig einzusehen beliebt werden wolle. — Zur Beruhigung mag indeß schon voraus dienen, daß der Kostenanschlag wohl bey weitem unter der Hälfte der Kosten für die Heilbarkranken bleiben werde. —

l) Auch über die Instituts-Lokalitäten, so wie über die Vereinigung jeder der gedachten Klassen nach dem Unitäts-Principe, wie sie dem Zwecke angemessen wirklich geschehen solle, kann vor der Hand kein genügender Vorschlag gegeben werden, bevor nicht von den Häusern, und ihren bisherigen Bestimmungen durch eine sorgfältige Reschersche genaue Kenntniß erlangt worden ist. —

Zwar ist den Irren schon ihr eignes Etablissement angewiesen. Solches hat aber noch nicht Statt hinsichtlich der im ärztlichen Sinne unheilbaren Kranken. — Diese liegen vor der Hand theils noch im Pestinhofe, theils im gemietheten Hause, theils im Beschäftigungshause zerstreut, und in einer seltnen Mischung mit andern Armen-Instituts-Individuen jeder Art bunt untereinander. —

Ich habe den verehrlichen Mitgliedern meine Ansicht über das Armen-Krankenwesen, wie ich es gefunden, und wie es nach den Anfoderungen einer zweckmäßigen Kranken-Institution werden solle, freymüthig und unumwunden mitgetheilt, und dabey Ihre Geduld vielleicht bis zur Ermüdung in Anspruch genommen. — Was letzters angeht: so mögen Sie zur Entschuldigung eintreten lassen, daß es sich um einen Gegenstand handelt, der mir schon, seit ich die Anstalten kenne, und jetzt um so inniger am Herzen liegt, als ich zugleich als Spitalarzt tagtäglich mit den Mitleidswürdigsten aller Menschenklassen — den kranken Armen — in Berührung — bey weitem am meisten Gelegenheit habe, den Uebelstand und das Mangelhafte unsers Kranken-

wesens zu beobachten, und von der andern Seite das dringende Bedürfniß der Verbesserung zu fühlen. —

Dem Arzte ist jeder Kranke Mensch; — die Medizin, die es nur mit der Natur zu thun hat, setzt keinen Unterschied. — Ist ihm derselbe einmal zur Heilung anvertraut: so liegt es in seiner Pflicht, für jeden Kranken ohne Unterschied irgend eines Verhältnisses die zur Ausführung des Heilplans gleich nothwendigen äußern Bedingungen, wozu Pflege und Verpflegung so wesentlich gehören, in Anspruch zu nehmen. —

Diese Ansicht rechtfertigt meine Vorschläge, und eine nähere Betrachtung der Art und Weise, wie andere als Muster im Rufe stehende Kranken-Institutionen bey einem Minderbetrage von Stiftungsmitteln empor gekommen sind, rechtfertigt meine Ansicht.*)

---

*) Meine Verbesserungs-Vorschläge finden in dem jüngsten Berichte über das allgemeine Krankenhaus zu München vom Etatsjahre 1818/19 und den darin angeführten Verbesserungen im Armen-Krankenwesen überhaupt, welche durch das menschenfreundliche Bemühen eines der wahrhaft guten Sache mit aller Willfährde entgegengekommenen Magistrats und Armen-Pflegschaftsraths der Residenzstadt München zu Stande gebracht worden sind, in Hinsicht auf Zweckmäßigkeit ihre vollkommene Bestättigung — Ich darf hiebey wohl kaum bemerken, daß hier nicht von Vereinigung einer Hebammen-Lehr- und Gebär-Anstalt ꝛc. mit dem Kranken-Institute, wie solches in München Statt gefunden hat, sondern lediglich von Einrichtung eines Krankenhauses für weniger denn 100 heilbare Kranke, und von zweckmäßiger Unterbringung der Unheilbaren die Rede seye. —

Um nun in unserm Geschäfte nach der uns anvertrauten Bestimmung bemessenen Schrittes vorzuschreiten, erachte ich mich unmaaßgeblichst zu der Meinung bestimmt:

1) Daß vor allem über die für das Gesammt-Krankenwesen bereits schon vorhandene Stiftungs-Mittel katholischer wie ewangelischer Seits die Rescherche vorgenommen, und zu dem Ende die resp. Administrationen geeignet eingeladen werden wollen, bey einer künftigen Zusammenkunft uns über diese Mittel nach ihrem Bestande, ihren Zwecken, und ihren Erträgnissen durch einen schriftlichen Vortrag — zugleich mit Vorlegung der Urkunden, dann einer Zusammenstellung der Erträgnisse und der hieraus geschehenen Verwendung gefällige Aufklärung zu geben, um daraus die Zureichend- oder Unzureichendheit unsrer Gesammtmittel nach ihrem Betrag und Zweck bemessen, und sodann auf Ausmittlung nöthiger Ergänzungen weitern Bedacht nehmen zu können. —

2) Solle über den bestehenden Vorrath in den Kranken-Etablissements sowohl an Requisiten als all übrigen Kranken- und Hausgeräthschaften ein vollständiges Inventarium von den gedachten Administrationen hergestellt, und ebenfalls zur gefälligen Vorlage gebracht werden, damit hienach wegen eines weitern Bedarfs und dessen Beyschaffung das Nähere erwogen werden könne. —

3) Auf gleiche Weise solle die Irren- und

4) eben so auch die bisher in alle andere In-

stitutionen und Gebäude vertheilte Kranken-Versorgungs-Anstalt nach ihrer bisherigen innern Einrichtung, und der darin getroffenen Verpflegungs-Fürsorge; nach den bisherigen Kosten und den Mitteln, woraus sie entnommen worden; so wie nach den beyderseitigen Requisiten-Vorräthen einer Revision unterstellt, und zu dem Ende allererst das Ganze in einer nach den Anstalten geschiedenen vollständigen Uebersicht, zugleich unter Anfügung einer Standestabelle der Irren sowohl, als der wegen unheilbarer Krankheit der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen Individuen, und mit der Aufklärung, ob wohl Alle aus dießseitigen Armenmitteln verpflegt werden, oder nicht doch einige aus Mitteln Anderer ihre Verpflegung ziehen, von dem verehrlichen Mitgliede, welches die Leitung und Verwaltung bisher besorgte, unserm Ausschuße zur gefälligen Kenntniß gebracht werden. —

5) Endlich solle unserm Ausschuße auch noch eine besondere Uebersicht über alle Individuen, wie sie immer im Beschäftigungshause untergebracht sind, zugleich mit umständlichem Aufschluße über die Verpflegungsweise und deren Kosten, dann über die Mittel, woraus sie bestritten werden, ob nämlich lediglich der Armensäckel, oder die Stiftungsfonds, und welche, dann mit wie viel solche zu Gebote stehen; ferner ob nicht einige aus den fraglichen Individuen besondere Pfründen genießen, oder ohne solche, und lediglich im Hause verpflegt werden ꝛc. in gefälliger Bälde vorgelegt, und dieser Vorlage

nebstdem ein namentliches Verzeichniß über alle sowohl im Irren- als Beschäftigungshause theils für die Aufsicht, theils für die Wart und Pflege, theils endlich für die Hausökonomie aufgestellte Individuen mit Bemerkung der ihnen bewilligten Gebühren resp. Gehalts- und Emolumentenbezüge angefügt werden. —

Erst wenn diese Vorarbeiten glücklich hergestellt seyn werden, vermag ich, wenn mir dieselben zur geeigneten Benützung gefälligst anvertraut werden wollen, meine Vorschläge in den betreffenden Beziehungen zu ergänzen, und zu berichtigen, welche sodann erst — vollständig instruirt — zum eigentlichen Gegenstande der Deliberation zum Behufe erschöpfender Schlußresultate werden können.

Ich bitte meine Absicht hiebey nicht zu verkennen, und Ihrem gefälligen Mitwirken ein mit mir gleiches Ziel zu stecken — für das Gute nämlich nur Gutes gewinnen zu wollen. —

Dr. Aschenbrenner.

Berichtigung.

Pag.	3	Zeile	30	statt	Plin.	lies	Chil.
„	10	„	9	„	50 „ 79	„	60 „ 70
„	—	„	30	„	39. 28.	„	54. 16.
„	35	„	27	„	Oktav.	„	Oktob.

BUCHBINDEREI BIERSACK
Furtmayrstr. 30 b
93053 REGENSBURG
Tel.: 0941 / 70 35 59

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aschenbrenner,

Bericht an das Publikum Regensburgs über die Resultate des ärztlichen Bemü hens in dem katholischen und evangelischen Krankenhause im Jahre 1819 und ü ber die hiesigen Civil-Kranken-Anstalten überhaupt, und deren nothwendige Verbesserung, nebst Vorschlägen zu einer zweckmäßigen Einrichtung

[Regensburg] 1820

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Rat.civ.346
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11114008-6